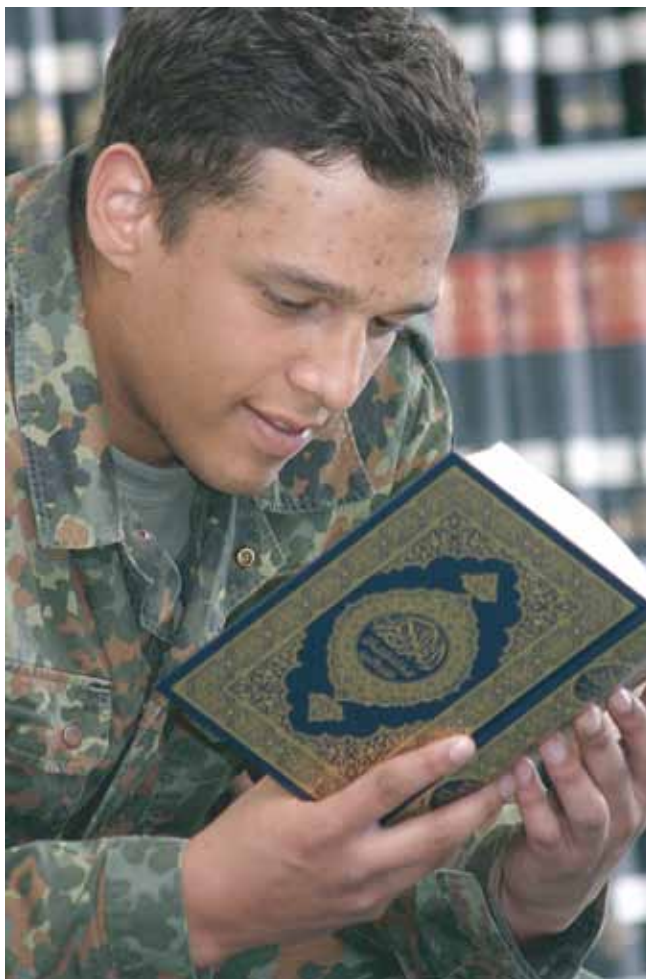


Arbeitspapier 1/2011



Deutsche Staatsbürger muslimischen Glaubens in der Bundeswehr



ZENTRUM INNERE FÜHRUNG
Koblenz • Strausberg

Impressum

© 2011 Zentrum Innere Führung; zweite, überarbeitete und erweiterte Auflage
Prof. Dr. theol. habil. Thomas R. Eißner
Hanna-Lena Neuser, geb. Krauß, M.A.
Foto: Oberbootsmann André Klevenow
Von-Witzleben-Straße 17
56076 Koblenz

Telefon: 0261 - 89 6 - 55 95/56 11
AllgFspWNBw: 44 00 (88) - 55 95/56 11
Fax: 0261 - 89 6 - 55 93
Internet: www.zentruminnerefuehrung.de
E-Mail: zinfuewebmaster@bundeswehr.org

FIZBw DK 2144



Deutsche Staatsbürger muslimischen Glaubens
in der Bundeswehr

Stand: März 2011

Vorwort Kommandeur Zentrum Innere Führung



Das Arbeitspapier „Deutsche Staatsbürger muslimischen Glaubens in der Bundeswehr“ ist in unseren Streitkräften bekannt und auch außerhalb der Bundeswehr auf Interesse gestoßen. Von daher freue ich mich, dass jetzt die zweite, erweiterte und überarbeitete Fassung dieses Arbeitspapiers vorliegt. Zu diesem Gelingen haben einige innerhalb und außerhalb der Bundeswehr mit ihren Hinweisen und Anregungen nicht unwesentlich beigetragen. Ihnen allen gilt mein Dank.

Nach wie vor findet der Islam in Deutschland großes allgemeines Interesse. Dies bezeugen nicht zuletzt die zahlreichen Veranstaltungen und Ausstellungen zu diesem Thema. Auch für die Bundeswehr ist das Thema Islam sowohl in Bezug auf Fragen einer interkulturellen Kompetenz als auch im religiösen Sinn von Bedeutung: Zum einen haben es Soldatinnen und Soldaten aufgrund ihrer Auslandseinsätze mit besonderen Ausprägungen des Islams zu tun, die Fragen aufwerfen, und zum anderen leisten Soldaten und Soldatinnen muslimischen Glaubens ihren Dienst in der Bundeswehr.

Ebenso zeigt sich immer noch, dass trotz vieler ernsthafter Bemühungen, den Islam als eine weltweite Glaubensgemeinschaft besser verstehen zu lernen, ihm gegenüber Unkenntnis und teilweise auch Vorurteile bestehen. Außerdem wird mitunter übersehen, dass in Deutschland nach den großen Kirchen und den zahlreichen christlichen Gemeinschaften der Islam die zweitstärkste Religionsgemeinschaft mit über 3 Millionen Gläubigen ist. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den Islam in Deutschland als eine gesellschaftliche Realität bewusst zur Kenntnis zu nehmen – worauf auch der Bundespräsident ausdrücklich hingewiesen hat – und mit muslimischen Vertreterinnen und Vertretern in einen gesellschaftlichen Dialog einzutreten bzw. diesen fortzusetzen.

Um aber miteinander ins Gespräch zu kommen, ist Basiswissen unverzichtbar. Es erleichtert nicht nur einen guten Gesprächsverlauf, sondern es bringt zugleich die Achtung dem Gesprächspartner gegenüber zum Ausdruck. Das vorliegende Arbeitspapier möchte hierzu eine Grundlage im Kontext der Bundeswehr schaffen. Denn es haben nicht wenige Soldatinnen und Soldaten, die ihren Dienst in der Bundeswehr leisten, einen Migrationshintergrund und sind zum Teil muslimischen

Glaubens. Beides ist jedoch nicht immer miteinander deckungsgleich.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert allen Bürgerinnen und Bürgern als unverletzliches Recht die „Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“ (Art. 4, Abs. 1 GG). Dies gilt selbstverständlich auch in der Bundeswehr.

Deshalb haben Vorgesetzte ebenso die Aufgabe, die Integration von Soldaten und Soldatinnen muslimischen Glaubens in die soldatische Gemeinschaft zu fördern sowie Diskriminierung und Ausgrenzung zu unterbinden. Auch hierzu möchte das Arbeitspapier einen Beitrag leisten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alois Bach', written in a cursive style.

Alois Bach
Brigadegeneral

Inhaltsverzeichnis

1. Integration in die Gesellschaft und die Bundeswehr	7
2. Geschichte und Grundbegriffe des Islam	9
2.1 Islam	9
2.2 Muhammad	10
2.3 Der Koran	11
2.3.1 Einige Kernaussagen des Korans	12
2.3.2 Shari'a	13
2.3.3 Sunniten und Schiiten	13
3. Die religiösen Pflichten	15
3.1 Das Glaubensbekenntnis (Shahāda)	15
3.2 Das rituelle Gebet (Salāt)	16
3.3 Die Almosensteuer (Zakāt)	17
3.4 Das Fasten (Sawm)	17
3.5 Die Wallfahrt nach Mekka (Hadsch)	18
4. Die „Einladung“ (Daawa)	18
5. Dschihad und das Problem des sogenannten „Heiligen Krieges“	20
6. Zu den Begriffen Fundamentalismus und Islamismus	20
6.1 Fundamentalist und Fundamentalismus	20
6.2 Islamismus	21
6.2.1 Ideologischer Islamismus	22
6.2.2 Militanter Islamismus	22
6.2.3 Terroristischer Islamismus	22
7. Alltag und Familienleben	23
8. Muslimische Dachverbände und Organisationen in Deutschland (Auswahl)	27
8.1 Die größten Dachverbände der Muslime in Deutschland	27
8.1.1 Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DİTİB)	27
8.1.2 Der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland	27
8.1.3 Islamische Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG)	28
8.1.4 Der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD)	28
8.1.5 Mitgliederzahlen	29
8.2 Koordinierungsrat der Muslime in Deutschland (KRM)	29
9. Zentren für islamische Studien	29
10. Seelsorge für deutsche Soldaten muslimischen Glaubens in der Bundeswehr	30

11. Problembereiche des Dienstalltags	31
11.1 Rechtlicher Rahmen	31
11.2 Hinweise für die Vorgesetzten	32

Anlagen

Anlage 1	39
Begriffserklärungen	39

Anlage 2	
Islamische Feiertage von 2011 bis 2015	44
Weitere Erläuterungen zu den islamischen Festen und Anlässen	45
Gebetszeiten	46

Anlage 3	
1. Literaturhinweise	47
2. Internetadressen	50

Anlage 4	
Karten und Folien	51

1. Integration in die Gesellschaft und die Bundeswehr

Muslime in Deutschland haben vielfältige kulturelle, sprachliche und lebensgeschichtliche Wurzeln. Die Mehrzahl, aber längst nicht alle, stammen aus der Türkei. „Die Türken“ sind gleichzeitig Sunniten, Aleviten oder kurdische Türken. Kurden kommen auch aus Iran, Irak, Syrien und dem Libanon usw.

Viele der heute in Deutschland lebenden Muslime kamen seit den 1960er Jahren als „Gastarbeiter“ mit begrenzter Aufenthaltsdauer. Einige von ihnen sind geblieben, haben ihre Familien aus ihrer Heimat nach Deutschland geholt und hier ihr Leben verbracht. Ein immer größerer Teil von ihnen ist hier geboren und aufgewachsen.¹

So unterschiedlich die Hintergründe und Lebensläufe der Muslime in Deutschland sind, so unterschiedlich ist auch ihr Bezug zu Deutschland und der deutschen Gesellschaft. Die erste Generation, deren Perspektive zunächst die Rückkehr in das Heimatland war, gestaltete sich ein Leben in Deutschland unter Beibehaltung ihrer kulturellen und religiösen Traditionen und schuf sich damit ihr eigenes Milieu. In diesem war es ihnen möglich, familiäre Strukturen und Wertgerüste zu erhalten.² Spätestens seit dem Zuzug oder der Geburt der Kinder, die in Deutschland zur Schule gingen und die deutsche Sprache und Kultur kennen lernten, wurde diese gesellschaftliche Ordnung des „eigenen“ und abgegrenzten Milieus innerhalb der deutschen Gesellschaft in Frage gestellt. Die zweite, dritte und nunmehr vierte Generation muslimischer Menschen in Deutschland entfremdet sich zum Teil gewaltig von den Traditionen ihrer Eltern und sucht häufig einen Weg zwischen den Kulturen, in denen sie aufwachsen und sozialisiert werden.³

Durch die Reform des Einbürgerungsrechts haben die in Deutschland geborenen und/oder aufgewachsenen Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit, die deutsche Staatsbürgerschaft anzunehmen, ohne die Staatsbürgerschaft ihrer Eltern abgeben zu müssen. Diese Entwicklung ist vielleicht der konkreteste Ausdruck dieser Suche nach einem „Kompromiss“. Die Entscheidung für die deutsche Staatsbürgerschaft beinhaltet nicht zuletzt auch die grundsätzliche Bereitschaft, Deutschland zu verteidigen und in der deutschen Bundeswehr zu dienen. Sie setzt

1 Einen Überblick über die türkische Arbeitsmigration nach Deutschland bietet das Heft Informationen zur politischen Bildung Nr. 277, 4/2002, BpB.

2 Besonders deutlich wird das in der öffentlichen Wahrnehmung nach der Phase der Familienzusammenführung, durch die neben den meist männlichen Arbeitskräften auch die Frauen und Kinder nach Deutschland kamen. Insbesondere muslimische Frauen, die Kopftücher tragen, fielen in der zunehmend säkular und mitteleuropäisch geprägten Gesellschaft auf und werden als „anders“ oder fremd wahrgenommen.

3 In Bayern und in Nordrhein-Westfalen wird Islamkunde in einigen Schulen im Sinn einer weltanschaulich neutralen Information unterrichtet. Hingegen wird in einem Modellprojekt in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz aber auch in einem bayrischen Modellprojekt (Erlangen) islamischer Religionsunterricht als Vermittlung von Glaubensinhalten angeboten.

insofern eine bestimmte Grundhaltung zu den in Deutschland geltenden Normen und Werten voraus. Die Integration ist durch den Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft jedoch meist noch nicht abgeschlossen. „Die Einbürgerung ist ein Mittel der Integration.“⁴

„Integration bedeutet gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben und stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar.“⁵ Integration wird also nicht verstanden als einseitige Assimilation, das heißt die restlose Angleichung eigener Kultur, Tradition, Sprache etc. an die äußeren Gegebenheiten, sondern vielmehr als ein im Dialog und auf Gegenseitigkeit beruhender Prozess. Dieser Prozess kann nur sehr bedingt durch Gesetze staatlich gestaltet werden.⁶ Deutsche Integrationspolitik basiert vielmehr darauf, dass Integrationsprojekte auf gesellschaftlicher Ebene Unterstützung finden. Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble formuliert das Ziel deutscher Integrationspolitik wie folgt: „Wir wollen erreichen, dass sich Muslime in Deutschland als deutsche Muslime fühlen, und wir wollen zu einem Miteinander finden – unter Beibehaltung der unterschiedlichen religiösen Identität.“⁷

Die Bundeswehr als staatliche Einrichtung stellt in diesem Zusammenhang eine Besonderheit dar - als Institution, die auf enge Zusammenarbeit, Kameradschaft und Vertrauen angewiesen ist und die einen gemeinsamen Raum des Zusammenlebens schafft. Sie ist ein wesentlicher Ort, an dem die Integration muslimischer Staatsbürger gefordert und gefördert wird. Das Konzept des „Staatsbürgers in Uniform“ impliziert, dass ebenso wie in der gesamten Gesellschaft auch oder gerade in der Bundeswehr der persönlichen Entfaltung und damit der religiösen Freiheit, Rechnung zu tragen ist.⁸

4 Rede von Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble beim Forum Migration 2006 der Otto-Benecke-Stiftung am 12.12.2006 in Bonn.

5 Definition des Bundesministeriums des Innern auf seiner Homepage unter http://www.bmi.bund.de/cIn_012/nn_161630/Internet/Content/Themen/Auslaender__Fluechtlinge__Asyl__Zuwanderung/DatenundFakten/Das__Zuwanderungsgesetz__erste__Bilanz.html [19.03.2007]

6 Einschränkend sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Sprache als notwendige Bedingung der Integration immer mehr an Bedeutung gewinnt und demzufolge auch als Einbürgerungsbedingung rechtlich verankert wurde (obligatorische Integrationskurse). Die Diskussion um sogenannte Einbürgerungstests mit Fragen zu deutscher Geschichte und Kultur zielt intensiver in Richtung Assimilation, wird jedoch bislang kontrovers geführt und hat noch kein abschließendes Ergebnis hervorgebracht.

7 Rede von Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble beim Forum Migration 2006 der Otto-Benecke-Stiftung am 12.12.2006 in Bonn.

8 Der Abschnitt „1. Integration in die Gesellschaft und die Bundeswehr“ ist von Frau Hanna-Lena Neuser, geb. Krauß, erarbeitet worden.

2. Geschichte und Grundbegriffe des Islam

2.1 Islam

Der Islam ist eine monotheistische (Glaube an einen Gott) Offenbarungsreligion, die vor 1400 Jahren auf der arabischen Halbinsel entstand. Weltweit gehören dieser Religionsgemeinschaft gegenwärtig über 1 Milliarde Menschen an.

Das Wort Islam ist von der Wortwurzel s-l-m abgeleitet, die u.a. „ganz, heil, unversehrt, vollständig“⁹ bedeutet und als Grundlage für das Verb aslama, d.h. „sich hingeben“ bzw. „sich unterwerfen“ dient. Das Wort Islam bedeutet daher Hingebung bzw. Unterwerfung, und zwar im Sinne unter den Willen Gottes. Vor diesem Hintergrund ist ein Muslim derjenige, der sich dem Willen Gottes hingibt bzw. sich ihm unterwirft. Im Koran heißt es: „Gewiß, die Religion ist bei Allah der Islam [(Gott-)Ergebenheit]“ (arabisch: „inna ad-Dina ainda Allahi al-Islam“, Koran, Sure 3,19).¹⁰ Ein Muslim, eine Muslima ist diejenige Person, die sich in ihrem Leben Allah ganz hingibt und ihr Leben auf Frieden mit Gott und den Menschen ausrichtet. In jüngster Zeit wird vor allem auch auf die Wortbedeutung „Friede“ hingewiesen, die sich ebenso von der Wortwurzel s-l-m ableiten lässt.¹¹

Aufgrund dieser Auffassung hat sich vor dem Hintergrund eines islamisch-christlichen Dialogs ebenso mit Hinblick auf das Judentum die Bezeichnung „abrahamitische Religionen“ in den Vordergrund geschoben, wenn von gemeinsamen Glaubenswurzeln der Muslime, Juden und Christen gesprochen wird. Aus islamischer Sicht ist Muhammad aber der letzte der Propheten und bildet den Abschluss der Prophetengeschichte. Durch ihn hat Allah sich letztmalig und letztgültig offenbart. Daher wird Muhammad

9 Diese Bedeutung trifft ebenso für die hebräische Wortwurzel „s-l-m“ zu. Semitische Schriftsprachen kennen in der Regel „nur“ Konsonanten aber keine Vokale. Diese werden durch sogenannte Vokalzeichen entweder oberhalb oder unterhalb der Konsonanten angegeben.

10 Es ist darauf hinzuweisen, dass es verschiedene deutsche Koranübersetzungen gibt (populär ist die von Max Hennig geworden), so wie auch unterschiedliche Bibelübersetzungen existieren. Von daher kann es mitunter legitime Differenzen zwischen zwei deutschsprachigen Koran Ausgaben bezüglich der Wortwahl geben. Grundsätzlich aber gilt, dass wie bei der Bibel der Urtext der maßgebliche Text ist. Diesem Arbeitspapier liegt die Übersetzung von Frank Bubenheim und Nadeem Elyas zugrunde. Zudem ist die Übersetzung von Max Hennig berücksichtigt worden.

Hinsichtlich der Verzählung im Koran ist zu beachten, dass sich in der Regel muslimische Ausgaben nach der weitverbreiteten Kairoer Ausgabe der Al Azhar Universität von 1925 richten. Aber auch nicht-muslimische Ausgaben orientieren sich an dieser Zählweise. Jedoch trifft man immer wieder auch noch auf deutschsprachige Koran-Ausgaben, welche die Verseinteilung der arabischen Koran Ausgabe des deutschen Orientalisten Gustav Leberecht Flügel (1802-1870) folgen.

11 Einerseits fehlt beispielsweise im „Lexikon der Islamischen Welt“, Stuttgart 1992, der Hinweis auf die Wortbedeutung „Islam“ im Sinne von „Friede“. Andererseits widmet M. Lidzbarski bereits 1922 in der „Zeitschrift für Semitistik und verwandte Gebiete“ der Verbindung „Salam und Islam“ eine Studie. Salam ist hier auch in der Bedeutung von Heil zu verstehen. Auch lässt sich das hebräische Wort Schalom (שלום) oft mit „Frieden“ übersetzen.

im Koran auch als Siegel der Propheten bezeichnet: „Muhammad ist nicht der Vater irgend jemandes von euren Männern, sondern Allahs Gesandter und das Siegel der Propheten. Und Allah weiß über alles Bescheid“ (Sure 33,40).

Der Glaube der Muslime besagt, dass Allah seinen Willen durch den Propheten Muhammad (Mohammed) den Menschen offenbart hat. Zu der Reihe der Propheten, die bereits vor Muhammad als Gottgesandte aufgetreten sind, werden Adam (Adem), der als erster der Propheten gilt, Abraham (Ibrahim), Moses (Musa), David (Davud) und Jesus (Isa) gerechnet. Muhammad jedoch ist im Islam der letzte und wichtigste Prophet. Abraham wird als erster Muslim bezeichnet, da er sich auf vorbildliche Weise ganz in den Willen Gottes ergeben hat (vgl. Gen 22).

2.2 Muhammad

Muhammad ibn ʿAbdullah wurde um 570 n. Chr. in Mekka geboren und stammt aus dem arabischen Stamm der Quraish. Kurz vor seiner Geburt starb sein Vater Abdullah. Wenige Jahre später starben auch seine Mutter Amina und sein Großvater Abd al-Muttalib. So wuchs Muhammad bei seinem Onkel Abu Talib auf. Muhammad heiratete um 595 eine reiche Kaufmannswitwe namens Chadidscha, aus deren Ehe vier Töchter und zwei Söhne hervorgingen, von denen wohl aber nur Fatima überlebte, die später Ali ibn Abi Talib, den Vetter Muhammads heiratete.

Im Alter von ungefähr 40 Jahren sind ihm nach islamischer Überlieferung die ersten göttlichen Offenbarungen durch den Erzengel Gabriel zuteil geworden. Die Verkündigung dieser Offenbarungen und sein Auftreten als Prophet stießen in Mekka zunächst auf große Ablehnung. In dieser Zeit starb auch 619 Muhammads Frau. Im Jahre 622 wurde seine Lage in Mekka so kritisch, dass er mit seinen Anhängern aus Mekka nach Yathrib (Jathrippa), dem späteren Medina auswanderte (Hidschra). Dieses Jahr 622 ist der Beginn der islamischen Zeitrechnung. In Medina, ca. 400 Kilometer nördlich von Mekka, war seine religiöse Verkündigung hingegen erfolgreich. In nur wenigen Jahren nahmen viele arabische Stämme die Botschaft Muhammads an.

Nach Sure 17,1 wurde Muhammad auf wunderbare Weise zu einem entfernten Gebetsplatz entrückt. Nach muslimischer Überlieferung ist dieser Platz der Tempelberg in Jerusalem. Von dort aus soll er in den Himmel aufgestiegen sein und von Gott die Vorschriften für das rituelle Gebet bekommen haben. Der genaue Ort auf dem Tempelberg, an dem sich jener Aufstieg ereignet haben soll, sei der, wo heute sich die Al Aksa-Moschee befindet. Deshalb ist Jerusalem neben Mekka und Medina für die Muslime eine heilige Stadt.

Muhammad kehrte 630 mit zwei medinensischen Stämmen und den Leuten, mit

denen er Mekka verlassen hatte, nach Mekka zurück. Die Einnahme der Stadt erfolgte der Überlieferung nach kampflos. Er starb am 08. Juni 632 in Medina. Bis zu seinem Tod war es Muhammad gelungen, den Islam zu einer religiösen und auch politischen Macht zu entwickeln.

Da Muslime ihren Propheten Muhammad nicht anbeten oder ihm sonst göttliche Ehren erweisen, lehnen sie schließlich auch die Bezeichnung "Mohammadaner" ab, die wohl analog zu „Christus“ – „Christen“ gebildet worden ist.

2.3 Der Koran

Der Koran ist die grundlegende Glaubensurkunde des Islam. Über die Bedeutung des Wortes „Koran“ herrscht unter muslimischen Gelehrten mitunter keine Einigkeit. Einige leiten das Wort Koran von qara `a, „sammeln“ und „lesen“ ab. Andere geben es im Sinne von „Lesung, Vortrag“ an, was die häufigste Bedeutung dieses Worts sein dürfte: „Siehe, uns obliegt seine Sammlung und Vorlesung. Darum, wenn wir ihn vorgelesen haben, dann folge du der Art seines Vortragens. Hierauf obliegt es uns, ihn klar darzulegen“



(Sure 75,17-19). Diese wenigen Verse vermögen zu verdeutlichen, dass der Koran kein Lesebuch, sondern ein Buch ist, aus welchem vernehmbar rezitiert wird bzw. zu rezitieren ist („... trag den Koran in singendem Vortrag vor“, Sure 73,4). Muhammad hat seine Schreiber dann Allahs Offenbarungen niederschreiben lassen. Diese Bekundungen des Gotteswillens sind im Koran (arabisch: al-qur`an) aufbewahrt.¹²

Der Koran besteht aus 114 Kapiteln, welche Suren genannt werden.¹³ Eine Sura wiederum setzt sich aus einzelnen Versen (ayat) zusammen, die wörtlich „Zeichen“¹⁴ heißen. Sieht man einmal von der ersten Sure ab, die „Die Eröffnende“ (al-Fatiha) heißt, finden sich am Beginn des Korans die längeren Suren und gegen Ende stehen die kürzeren.

Es ist zu beachten, dass Buchausgaben in arabischer Sprache im Vergleich mit einem Buch in einer europäischen Sprache von „hinten“ nach „vorn“ aufgeschlagen und der Text, wie bei jeder anderen semitischen Schriftsprache auch, von rechts nach links gelesen wird.

12 So wie Christen die Bibel als Heilige Schrift bezeichnen, so nennen Muslime den Koran achtungsvoll „Der edle Qu`ran“.

13 Der Singular heißt „sura“ und der Plural „suwar“. Die Herkunft des Wortes Sure ist letztlich nicht ganz geklärt.

14 Der Singular für Vers lautet „aya“ und der Plural „ayat“.

Muhammad gilt im Islam aber nicht als Verfasser des Korans, sondern als Sprachrohr der göttlichen Offenbarungen Allahs. Für Muslime ist der Koran das ewige Wort Gottes. Er ist die vollständige und exakte Abschrift des himmlischen Urkorans, der „Mutter der Bücher“. Diese ist nach vorherrschender theologischer Meinung ewig und unerschaffen. Da der Koran das Wort Gottes in jedem einzelnen Vers ist, ist somit auch jeder einzelne Vers verehrungswürdig wie der Koran insgesamt. Er hat im Islam dieselbe Stellung wie Christus im Christentum. Der Koran ist für das Leben und Handeln der Gläubigen die höchste Autorität; seine Aussagen über Allah und die Menschen, seine Festlegungen religiöser und moralischer Pflichten sind Richtschnur für alle Bereiche des menschlichen Lebens.

2.3.1 Einige Kernaussagen des Korans

Theologische Kernaussagen des Korans sind:

- Allah ist der eine Schöpfer des Universums, er ist barmherzig und gerecht.
- Die Menschen sind frei, dem Willen Allahs zu entsprechen oder ihm den Gehorsam zu verweigern.¹⁵
- Am Tag des jüngsten Gerichtes werden alle Menschen wieder auferstehen und entsprechend ihrer Taten gerichtet. An diesem Tag wird Allah dem Menschen ihren gerechten Lohn, die Freuden des Paradieses oder ihre gerechte Strafe, die Qualen der Hölle, zusprechen.

Im Koran findet der Muslim und die Muslima zudem einen Katalog wichtiger religiöser Pflichten (tägliches Gebet, Fasten, Almosen, Wallfahrt) sowie ethische Normen, die das Leben der Gläubigen bestimmen.

Neben dem Koran dient die Sunna (Gewohnheit/Satzung) als Richtschnur für das gottgefällige Leben der Muslime. Die Sunna besteht aus der Überlieferung von Reden und Taten des Propheten Muhammad. Eine einzelne Überlieferung wird Hadith genannt. Zugleich wird der Begriff Hadith für eine Sammlung von Überlieferungen des Propheten Muhammad gebraucht.

15 So sagt Sure 2,256 „Es gibt keinen Zwang im Glauben“.

2.3.2 Shari'a

Aus Koran und Sunna, den beiden primären Rechtsquellen, sowie aus Idschma (Übereinstimmung der Gelehrten) und Qias (Analogieschluss) als sekundären Rechtsquellen hat sich in den ersten Jahrhunderten des Islams das Rechtssystem Shari'a (Weg zum Tränkplatz) entwickelt. Shari'a ist heute ein terminus technicus für das islamische Rechtssystem. Die Shari'a gibt dem Leben der einzelnen Gläubigen Orientierung und ordnet das politische, soziale und kulturelle Leben in der jeweiligen islamischen Gesellschaft. Da die Normen der Shari'a immer mit Blick auf die unterschiedlichen und sich wandelnden politischen und sozialen Zeitumstände ausgelegt werden müssen, haben die Rechtsgelehrten (Mufti) in der islamischen Gesellschaft große Bedeutung und Autorität. Zudem haben sich auch in der Auslegung islamischen Rechts verschiedene Rechtsschulen in der arabischen Kultur entwickelt, die unterschiedliche Akzente in der Gestaltung des religiösen, sozialen und politischen Lebens setzen.

Der gläubige Muslim ist Teil der Umma, der Gemeinschaft aller Muslime, deren Leben durch die Shari'a geregelt wird. Eine Unterscheidung zwischen weltlichem und religiösem Recht kennt der Islam daher nicht. In einigen islamischen Staaten oder islamisch geprägten Regionen ist die Frage nach dem Verhältnis von Shari'a und einem weltlichen Recht nach westlichem Vorbild Gegenstand heftiger Diskussionen. Im Unterschied zu dieser religiös begründeten Konzeption einer Gemeinschaft aller Muslime bildet der Islam keine homogene Größe, da er in den unterschiedlichen Kulturen wie beispielsweise in der arabischen Welt, in Afrika, in Zentralasien, im indischen Subkontinent und pazifischen Raum eine jeweils spezifische Ausprägung erhalten hat.

2.3.3 Sunniten und Schiiten

Im Islam bestehen zwei verschiedene Hauptrichtungen. Dabei handelt es sich um Sunniten und Schiiten. Der Grund für diese Spaltung war die Frage nach der legitimen Nachfolge des Propheten Muhammad in der Führung der islamischen Gemeinschaft. Hintergrund war der, dass die eine Gruppe (die späteren Sunniten) den Nachfolger (Kalif) wählen wollten, während die anderen (die späteren Schiiten) eine familiäre Nachfolgestruktur bevorzugten.

Heute gehören Muslime mehrheitlich (ca. 85-90 %) der sunnitischen Glaubensrichtung an. Religiöse Autorität und Führerschaft sind hier an ein gottgefälliges Leben nach

den Weisungen des Koran und der Sunna (daher Sunniten) gebunden. Daher bilden die zwei Kategorien Koran und Sunna zusammen das Fundament des sunnitischen Islam, wobei diese Kategorien auch für den schiitischen Islam zutreffen. Von daher sagt sunnitisch islamische Theologie, dass Allah durch sein Buch (der Koran) und Muhammad durch seine Sunna mit der Gemeinde der Muslime verbunden ist.¹⁶

Für die Schiiten [Shi'a = Anhängerschaft (Alis)] stellt Ali, der Vetter und Schwiegersohn Muhammads eine zentrale Rolle dar.¹⁷ Daher kann der Führer (Imām) der islamischen Gemeinschaft der Schiiten nur ein Mitglied aus der Familie des Propheten und seiner Nachkommen sein. Unter den verschiedenen schiitischen Gruppierungen haben die Zwölferschiiten eine hervorgehobene Bedeutung. Diese erkennen 12 Imāme als legitime Nachfolger des Propheten an, deren letzter, Imām Muhammad Ibn Hasan al-Mahdi¹⁸ seit 940 n. Chr. „in großer Verborgenheit“ entrückt weiterlebt. Bei seiner Wiederkehr wird das göttliche Reich auf Erden errichtet. Während dieser „Verborgenheit“ haben qualifizierte theologische Gelehrte die geistliche und politische Führung der Gläubigen inne. Im Iran ist die Zwölf-Shia Staatsreligion. Auch im Irak, in Syrien, im Libanon, in der Türkei, in Afghanistan, Indien und Pakistan leben Angehörige dieser muslimischen Richtung. Insgesamt sind jedoch nur ca. 10 % aller Muslime Schiiten.

Eine besondere Richtung, die aus der schiitischen Ausprägung des Islam hervorgegangen ist, ist der Glaube der Aleviten.¹⁹ Sie rechnen sich selbst dem Islam zu, lehnen jedoch die meisten Vorschriften ab. Das Heimatgebiet der Aleviten ist die Türkei. Sie stellen dort 20-25 % der Bevölkerung. Da die Aleviten in der Türkei bis in die jüngste Gegenwart Opfer von Diskriminierungen und Pogromen waren, sind in den 70er und 80er Jahren viele von ihnen nach Deutschland emigriert. Der prozentuale Anteil der Aleviten unter den Türken in Deutschland ist mit ca. 30 % höher als in ihrem Ursprungsland. Besonders auffällig ist die stärkere Stellung der Frau bei den Aleviten.

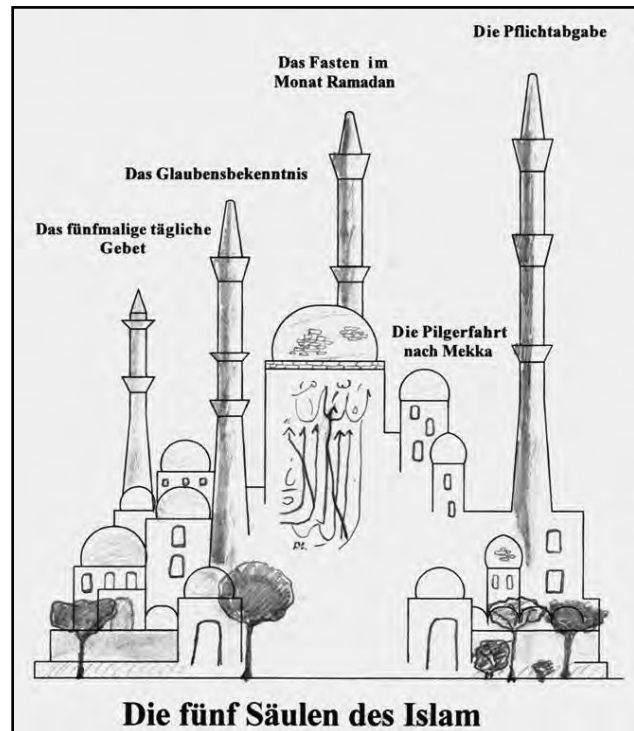
16 Vgl. A.J. Wensinck/J.H. Kramers (Hrsg.), Handwörterbuch des Islam, Art. Sunna, Leiden 1976, 704.

17 Ali ist mit der Tochter Muhammads, Fatima, verheiratet gewesen.

18 Der Begriff Mahdi bedeutet „der Rechtgeleitete“.

19 Diese Wort Aleviten kann man mit „Anhänger Alis“ wiedergeben analog zu Christus und Christen.

3. Die religiösen Pflichten



3.1 Das Glaubensbekenntnis (Shahāda)²⁰

„Ich bezeuge, es gibt keine Gottheit außer Allah; ich bezeuge Muhammad ist der Gesandte Allahs.“

Die Schiiten können dem Glaubensbekenntnis freiwillig hinzufügen: „Ich bezeuge, es gibt keine Gottheit außer Allah; ich bezeuge, Muhammad ist der Gesandte Allahs, (und ich bezeuge, Ali ist der Freund Gottes).“

Wer immer dieses Glaubensbekenntnis vor mindestens zwei verlässlichen männlichen oder vier weiblichen Zeugen spricht, tritt in die Gemeinschaft der Gläubigen (Umma) ein. Es ist das einigende Fundament des muslimischen Glaubens in seinen unterschiedlichen Ausprägungen und das Bekenntnis zur Einzigkeit Allahs und des Prophetentums Muhammads.

²⁰ Der Ausdruck Shahāda, abgeleitet vom Verb shahida „sehen“, bedeutet Zeugenaussage sowohl im Sinn von Augenzeuge als auch im religiösen und juristischen Sinn.

3.2 Das rituelle Gebet (Salāt)



Jeder Muslim ist fünf Mal am Tage zum rituellen Gebet verpflichtet. Dieses Gebet, das nur in arabischer Sprache und nach einem ganz festen Ritus abgehalten wird, muss zu festen Zeiten, in der Morgendämmerung, mittags, nachmittags, abends und in der Nacht absolviert werden. Die Gebetszeiten richten sich nach dem Sonnenstand und werden für jeden Tag und jeden Ort errechnet (s. Anlage 2). Neben diesem Pflichtgebet kennt der Islam auch das private Gebet (Du'a), das in der Muttersprache gesprochen werden kann.

Zum rituellen Gebet gehören feste Gebetsformeln und Gebetshaltungen, es geschieht in einem ständigen Wechsel von Stehen, Beugen und Sich-Niederwerfen. Der Gläubige vollzieht sein Gebet in Richtung Mekka.²¹ Die rituelle Gestaltung des Gebetes symbolisiert die Unterwerfung des Gläubigen unter den Willen Allahs.

Vor dem rituellen Gebet muss sich der Muslim reinigen. Auch diese Waschung unterliegt einem strengen Ritual. Falls kein Wasser vorhanden ist, kann auch (mit einem anderen Ritual) Sand benutzt werden. Unter bestimmten Bedingungen ist auch eine Ganzwaschung notwendig (Ghusl).

Der rituellen Reinheit beim Gebet dient auch der Gebetsteppich, der unter dem Betenden ausgebreitet wird, wenn kein reiner Raum (Moschee) vorhanden ist. Zudem symbolisiert der Gebetsteppich auch das Herausgehobensein aus profanem Raum und profaner Zeit. Zwingend erforderlich ist ein Gebetsteppich aber nicht.

21 Kurze Zeit war die Richtung des Gebets Jerusalem. Aber noch zu seinen Lebzeiten hat Muhammad sie in Richtung Mekka abgeändert.

Am Freitag sind die muslimischen Männer angehalten, das Mittagsgebet als gemeinsames Gebet in der Moschee zu verrichten. Zum Freitagsgebet gehört i. d. Regel auch eine Predigt, die durchaus auch sehr politisch sein kann.

Zu den Gebetszeiten ruft in islamischen Ländern oder Regionen der Muezzin vom Minarett (Turm) der Moschee: „Allah ist groß. Ich bekenne, dass es keinen Gott gibt außer Allah. Ich bekenne, dass Muhammad sein Prophet ist. Kommt zum Gebet! Kommt zum Heil! Allah ist groß! Es gibt keinen Gott außer Allah.“

3.3 Die Almosensteuer (Zakāt)

Zu den Pflichten des Muslim gehört die Abgabe eines Teils des Besitzes (ca. 2,5 %) oberhalb des Existenzminimums. Diese Abgaben dienen dem Erhalt der islamischen Gemeinde und sind für die Armen, Bedürftigen und Menschen in einer Notlage (z.B. Schuldner) bestimmt. Neben dieser Pflichtabgabe ist der Muslim zur freiwilligen Almosengabe entsprechend seinem Besitz aufgerufen.

3.4 Das Fasten (Sawm)

Im Monat Ramadān sind die Muslime zum Fasten verpflichtet. Während des Tages (von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang) sind Essen und Trinken, aber auch Geschlechtsverkehr und Rauchen verboten.

Kinder, Kranke, Reisende, schwangere, stillende und menstruierende Frauen sowie Menschen, die schwere körperliche Arbeiten verrichten müssen, sind von der Fastenpflicht ausgenommen, müssen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt das Fasten nachholen, sobald es ihnen möglich ist.

Für gläubige Muslime ist das Fasten eine Zeit der Besinnung, der Entbehrung und der Versöhnung, aber auch intensiver Familien- und Gemeinschaftserfahrung.

Da der islamische Kalender nach dem Mondjahr berechnet wird, das 10 Tage kürzer ist als das Sonnenjahr, verschiebt sich der Ramadān wie alle Monate im europäischen Kalender jährlich um 10 Tage und wandert so durch die Jahreszeiten. Die Fastenbestimmungen sind deshalb je nach Jahreszeit, in die der Ramadān fällt, leichter oder schwerer zu erfüllen.

Gegen Ende des Fastenmonats wird weltweit von allen Muslimen das dreitägige Fest des Fastenbrechens gefeiert.

3.5 Die Wallfahrt nach Mekka (Hadsch)

Der Koran verpflichtet alle volljährigen Muslime, Frauen und Männer gleichermaßen, mindestens einmal in ihrem Leben die Wallfahrt nach Mekka zu verrichten, soweit dies Lebensumstände und finanzielle Verhältnisse erlauben.

Diese verpflichtende Pilgerfahrt, große Pilgerfahrt genannt, kann nur im Pilgermonat dhu I hijja stattfinden, der zwei Monate nach Ende des Ramadān beginnt.²²

Die Pilgerfahrt ist Ausdruck des Vertrauens auf Allah, der Unterwerfung unter seinen Willen, der Opferbereitschaft und der Solidarität aller Muslime.

Die Wallfahrt ist nur gültig, wenn der Pilger an den verpflichtenden Zeremonien, die für die jeweiligen Wallfahrtstage vorgeschrieben sind, teilnimmt.

Am 10. Tag des Pilgermonats ist von den Pilgern (meist in kleinen Gruppen) ein Tier zu opfern. Mit den Pilgern in Mekka begehen weltweit alle Muslime das dreitägige Opferfest, zu dem auch sie ein Tier opfern. Das Fleisch des geopferten Tieres wird in drei Teile geteilt, und zwar ein Teil für die opfernde Familie, ein Teil für Freunde und der dritte Teil für Bedürftige.

Nichtmuslimen ist der Aufenthalt in Mekka und Medina ganzjährig und ohne Ausnahmen verboten.

4. Die „Einladung“ (Da`wa)

Der Islam kennt neben diesen fünf klassischen Pflichten der Muslime darüber hinaus die „Einladung“ (Daawa) zum Islam. Diese Einladung beinhaltet, den Islam Nicht-Muslimen zu erklären, um sie für einen aus muslimischer Sicht unumkehrbaren Übertritt zum Islam zu gewinnen.²³

5. Dschihad und das Problem des so genannten „Heiligen Krieges“

Spätestens seit den Terroranschlägen am 11. September 2001 in New York, Pennsylvania und Washington D.C. werden Islam und Dschihad nicht selten in einem Atemzug genannt. Dabei wird Dschihad meist unzulässigerweise mit „heiliger Krieg“ wiedergegeben, womit die Vorstellung des Islam als einer kriegerischen Religion verbunden wird. Dies wird von Muslimen unter Hinweis auf das Wort für Frieden (salam),

22 Die kleine Pilgerfahrt kann hingegen zu jeder anderen Zeit erfolgen, sie hat aber nicht den Stellenwert, wie ihn die große Pilgerfahrt hat.

23 C. Ehrhardt, Ick bin ein Muslim, in: FAZ, Samstag 17.03.2007, 3.

von welchem sich das Wort Islam herleite, abgestritten. Die falsche Übersetzung von Dschihad mit „Heiliger Krieg“ ruft nicht nur ambivalente Assoziationen mit den christlichen Kreuzzügen hervor, sondern sie schürt darüber hinaus Ängste und Vorurteile besonders in der sogenannten westlichen Welt.²⁴ Dennoch darf nicht verkannt werden, dass einzelne muslimische Gruppierungen wie z.B. Al Quaida diesen Begriff einseitig interpretieren (s. Kleiner Dschihad) und so für eigene Interessen dienstbar machen.

Falsch ist ebenfalls, dass der Dschihad in der Geschichte des Islam einmal als sechste Säule des Islam gegolten habe. Richtig ist, dass die These von der sogenannten sechsten Säule des Islam, des Dschihads, in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts in Ägypten aufgestellt worden ist. Abd es Salam Farag verfasste eine Schrift namens „Die abwesende Glaubenspflicht“, welche auch mit „Der verlorengegangene Glaubenspfeiler“ wiedergegeben werden kann. In dieser Schrift vertritt Farag die Auffassung, dass es ursprünglich als sechsten Pfeiler des Islam den Dschihad gegeben habe. Die Muslime hätten aber aus falscher Rücksicht gegenüber der nichtmuslimischen Welt diese Säule aufgegeben.²⁵ Diese These stellt aber eindeutig eine Neuinterpretation dar, von der die Mehrheit der Muslime in der Welt nichts weiß.²⁶

Was heißt nun Dschihad? Wörtlich übersetzt bedeutet Dschihad „Anstrengung“ bzw. „sich anstrengen“, „sich bemühen“ (von arabisch *dShahāda* = sich bemühen), und zwar auf dem Weg Gottes (*fi sabil allah*). In erster Linie geht es im Dschihad um die Erfüllung des im Koran vorgegebenen göttlichen Gesetzes. In einer weiteren Bedeutung ist die Verbreitung des Islam durch eine besondere individuelle Anstrengung gemeint, eine Mission durch vorbildliches Verhalten, die auch anderen Religionen nicht fremd ist. Die Wege des Einsatzes für den Glauben sind unterschiedlich und haben sich im Verlauf der Geschichte verändert. So wird nach einer islamischen Überlieferung erzählt, dass aus einer Schlacht Gefährten Muhammads triumphierend zurückkehrten und dieser zu ihnen sagte: „Gut, diese Schlacht ist gewonnen. Das war aber nur der Kleine Dschihad, nun beginnt der Große Dschihad.“²⁷ Vor diesem Hintergrund wird seither im Islam grundsätzlich zwischen einem Kleinen und einem Großen Dschihad unterschieden. Unter einem sogenannten Kleinen Dschihad versteht man die Anwendung von

24 Nicht selten wird Jihad (Dschihad; türkisch Cihad) auch als Vorname vergeben. Ein Muslim, der Jihad/Cihad heißt, ist demnach noch längst kein „Heiliger Krieger“ oder einer, der physische Gewalt gegen andere propagiert.

25 Abdes Salam Farag (1952/1954-1982) ist wegen seiner Beteiligung an der Ermordung des ägyptischen Präsidenten Muhammad Anwar as-Sadat (25.12. 1918 – 6.10. 1981) hingerichtet worden.

26 Vgl. K. Duran, Überall Pflicht. Der Kleine und der Große Dschihad, in: FAZ, Mittwoch 10.10.2001, 11.

27 Vgl. K. Duran, Überall Pflicht. Der Kleine und der Große Dschihad, in: FAZ, Mittwoch 10.10.2001, 11.

kriegerischer Gewalt durch Muslime, wenn sie beispielsweise in der Ausübung ihres Glaubens behindert werden. Ein Kleiner bzw. Äußerer Dschihad wird für Allah geführt. „Der Dschihad muss von einem muslimischen Herrscher oder Imām beaufsichtigt oder geleitet werden“.²⁸ Unter einem sogenannten Großen Dschihad wird dagegen der Kampf eines Muslim/einer Muslima gegen persönliche Schwächen und Unvollkommenheiten verstanden; er dient der Selbstüberwindung bzw. der eigenen Läuterung.²⁹

Zweifellos gibt es auch radikale Gruppen, die den Islam vorrangig als politischen Ordnungsfaktor begreifen und durch ihre Berufung auf den Dschihad die Durchsetzung politischer Ziele zu rechtfertigen versuchen. Diese Gruppierungen, die vor Terror und Mord nicht zurückschrecken, versetzen viele Staaten in der Welt immer wieder in Angst und Schrecken. Sie repräsentieren aber nur eine Minderheit im Islam.

Nährboden für diesen radikalen Islamismus sind erstens das ungeheure Armuts- und Bildungsgefälle in der islamischen Welt und zweitens die Befürchtung, die westliche Dominanz zerstöre die eigene kulturelle Identität.

Der islamische Extremismus oder Islamismus missbraucht die Religion für politisch-ideologische Zwecke, weil er angesichts einer als Bedrohung empfundenen westlichen Übermacht unter einer empfundenen Bedeutungslosigkeit des Islam leidet. Dies lässt ihn für das Mittel der Gewalt anfällig werden.

6. Zu den Begriffen Fundamentalismus und Islamismus

Im Zusammenhang mit terroristischen Ereignissen einiger islamischer Gruppierungen werden oft Begriffe und Wendungen wie „Fundamentalismus“, „fundamentalistischer Islamismus“ oder sogar „extremistischer islamischer Fundamentalismus“ verwendet. Diese Ausdrucksweise bedarf näherer Erörterung, da sie ungenau oder sogar sachlich falsch ist, zumindest im Hinblick auf ihre Entstehungsgeschichte.

6.1 Fundamentalist und Fundamentalismus

Der Begriff Fundamentalist bzw. Fundamentalismus war ursprünglich einmal positiv gemeint. Mit diesem Begriff kennzeichneten christliche Kreise sich in den USA evangelikal-protestantischer Ausrichtung ganz bewusst, um sich somit von modernen Entwicklungen innerhalb der Theologie abzusetzen, die als mit dem christlichen

28 D. B. Macdonald, Art. Dschihad, in: A.J. Wensinck/J. H. Kramers (Hrsg.), Handwörterbuch des Islam, Leiden 1976, 112.

29 Hinsichtlich der Unterscheidung Kleiner und Großer Dschihad, vgl. P. Gerlitz, Art. Krieg I, in: Theologische Realenzyklopädie Bd. 20, Berlin; New York 1990, 11-19.

Glauben unvereinbar angesehen wurden. Der Begriff Fundamentalismus selbst geht auf die zwölfbändige Veröffentlichung „The Fundamentals. A Testimony to the Truth“ zurück, welche in den Jahren 1910 bis 1912 von Dwight Lyman Moody und Molton Stewart in den USA herausgegeben worden ist.

Zwei Kernpunkte fundamentalistischer Glaubensüberzeugung sind:

- die biblische Schöpfungserzählung ist als Tatsachenbericht wortwörtlich zu verstehen und anzuerkennen,
- die Bibel ist Wort Gottes bzw. vom Heiligen Geist wortwörtlich den Schreibern eingegeben worden.³⁰

Ein Fundamentalist ist von daher einer, der an diesen Glaubensaussagen gegenüber moderner Theologie festhält. Vor diesem Hintergrund ist hervorzuheben, dass der Begriff „Fundamentalismus“ aus einem christlichen Umfeld heraus geprägt worden ist und ursprünglich durchaus – zumindest für die Gruppe selbst – positiv besetzt war. Der Fundamentalismus verstand sich als eine Reaktion gegen moderne Theologie, welche biblische Schöpfungsaussagen und die Entstehung der Bibel im Lichte neuerer Erkenntnisse und Forschungen zu interpretieren lernte. Heute sind die Begriffe Fundamentalismus und Fundamentalist eindeutig negativ besetzt und haben zudem über den religiösen Bereich hinaus eine Erweiterung erfahren, mit der eine (vermeintliche) Tendenz zur Radikalität angezeigt werden soll (z.B. Öko-Fundamentalist).

6.2 Islamismus

Der Begriff Islamismus wird häufig undifferenziert verwendet, da nicht genau angegeben wird, was mit ihm zum Ausdruck gebracht werden soll. Allgemein kann unter Islamismus folgendes verstanden werden:

Islamismus ist eine Rückbesinnung auf eine für ursprünglich authentisch angenommene Tradition des Islam, und zwar als Reaktion auf sowohl nationale als auch internationale religiöse, gesellschaftliche und politische Probleme der Gegenwart. Ziel des Islamismus ist die Errichtung einer theokratisch islamischen Rechtsordnung, verbunden mit der Bereitschaft, Gewalt dafür zumindest billigend zuzulassen oder sie auch aktiv einzusetzen.

³⁰ Der Fachausdruck hierzu heißt „Verbalinspiration“.

Drei weitere Definitionen versuchen, den Begriff Islamismus noch näher zu bestimmen.

6.2.1 Ideologischer Islamismus

Wer islamistische Auffassungen vertritt, ist noch kein Terrorist. Daher wird als erstes folgende Definition für den ideologischen Islamismus vorgeschlagen:

Ideologischer Islamismus propagiert in Wort und Schrift die Schaffung eines Gemeinwesens ohne Trennung von Glauben und Staat, in dem der Koran, die Worte und Taten des Propheten Muhammad (Ahadith) und Religionsgesetze der Shari'a die allein bestimmenden und somit letztlich allein gültigen Richtlinien und Verfassungsgrundlagen sind.

6.2.2 Militanter Islamismus

Der militante Islamismus stellt eine Zuspitzung des ideologischen Islamismus dar. Folgende Definition wird hierzu vorgeschlagen:

Militanter Islamismus ist die Bereitschaft, für die Umsetzung der Zielperspektive des ideologischen Islamismus auch aggressive und gewaltförmige Mittel einzusetzen (verbale Aggressionen; psychische Bedrohung Einzelner oder auch von Gruppen; bewusste und forcierte Bildung von Parallelgesellschaften bei gleichzeitiger Ablehnung bestehender rechtsstaatlicher Ordnungen).

6.2.3 Terroristischer Islamismus

Terroristischer Islamismus hat nicht nur die eigenen muslimischen Grundlagen (z.B. den Koran), auf die er sich gern beruft, eindeutig verlassen, sondern er hat auch zweifellos verbrecherischen Charakter. Daher wird folgende Definition angeboten:

Terroristischer Islamismus ist die Bereitschaft, für die Umsetzung der Zielperspektive des ideologischen Islamismus auf der Grundlage einer militant-politischen Islamvorstellung auch eindeutig verbrecherische Mittel einzusetzen, die nicht davor zurückschrecken, die Tötung jeglichen Menschenlebens billigend in Kauf zu nehmen, auch von Muslimen.

7. Alltag und Familienleben

Das Fremde und Andersartige des Islam wird vor allem von Nicht-Muslimen im Alltag wahrgenommen: Das Tragen von Kopftüchern, der Ruf des Muezzin, die besondere Gebetspraxis und die Ablehnung bestimmter Speisen werden ebenso als fremd empfunden wie ein abweichendes Rollenverständnis von Mann und Frau oder die am Koran gewonnene Rechtsauffassung.

Die Vorschrift der **Kopfbedeckung** für Frauen, in traditionell- bzw. strenggläubigen Kreisen auch die Verschleierung der Frau, geht bereits auf vorislamische Zeit zurück und ist auch in einigen christlichen Gemeinden praktiziert worden.³¹ In manchen islamischen Staaten ist die Kopfbedeckung der Frau, in der Regel ein Kopftuch, von nachgeordneter Bedeutung.³² In der Türkei hingegen ist das Tragen des Kopftuchs in staatlichen Einrichtungen wie z.B. an Universitäten verboten.³³ Das Tragen einer Kopfbedeckung kann allerdings in nicht-muslimischen kulturellen Umgebungen zum bewussten Ausdruck der Glaubenszugehörigkeit oder auch der Unterdrückung verstanden werden. So kommt eine von der Konrad-Adenauer-Stiftung herausgegebene Untersuchung zu dem Ergebnis, dass in Deutschland lebende Musliminnen das Kopftuch „aus religiösen Gründen“ tragen und dass hierbei „der Einfluss männlicher Familienmitglieder eine untergeordnete Rolle“ spiele. „Die Annahme, das Kopftuch stehe für die Unterdrückung der Frau, wird nicht belegt.“³⁴

Die religiösen **Speisegesetze** sind einfach gehalten. Verboten sind nur Schweinefleisch und verendete Tiere in jeglicher Form sowie der Genuss von Blut. Deswegen sollen die Tiere geschächtet werden (Tod durch Ausbluten). Hierdurch kommt es zum Konflikt mit dem deutschen Tierschutzgesetz. Auch ist Muslimen der Genuss von Tieren verboten, bei deren Schlachtung ein anderer Gott als Allah angerufen wurde.

Schwierigkeiten macht das Erkennen von Speisen, die Schweineanteile enthalten (zum Beispiel Gelatine in Süßspeisen). Bevorzugt wird jegliche Form von Fisch, Geflügel, Lamm- und Hammelfleisch, Reis, Linsen und Fladenbrot. Jegliche berauschenden

31 Vgl. Th. R. Eißner, Tertullian und der gegenwärtige Kopftuchstreit. Eine Relektüre, in: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte, 56 (2004), 317-331.

32 Anzumerken ist auch, dass der höchst problematische Vorgang weiblicher Beschneidung auf vorislamisches Brauchtum einzelner, vor allem afrikanischer Stämme zurückzuführen ist und sich auch nicht in irgendeiner Weise aus dem Koran herleitet.

33 In Deutschland ist Lehrerinnen muslimischen Glaubens das Unterrichten mit Kopftuch (außer im islamischen Religionsunterricht) in Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen und im Saarland gesetzlich untersagt.

34 F. Jessen/U. von Wilamowitz-Moellendorff, Das Kopftuch – Entschleierung eines Symbols?, Zukunftsforum Politik. Herausgegeben von der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Sankt Augustin; Berlin 2006, 41.

Getränke sind dem Muslim verboten. Sie behindern die Reinheit des Herzens beim Gebet.

Das **Familienleben** scheint nach außen hin stark von der Rolle des Mannes geprägt zu sein. Das führt bei Außenstehenden oft zu Irritationen. Grundsätzlich gilt, dass der Mann für den äußeren Bereich und die Frau für den (inneren) familiären Bereich zuständig ist. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass der Mann Entscheidungen der Frau nach außen vertreten muss, obwohl er diese nicht teilt. Der Mann hat sich auch tagsüber wenig zu Hause aufzuhalten. Zugleich ist es in einigen traditionell islamisch geprägten Staaten unerwünscht, dass Frauen allein das Haus verlassen. Deswegen sieht man vor allem in islamisch geprägten Ländern die Männer am Tage in den Tee- bzw. Kaffeehäusern.

Der Koran spricht **Mann und Frau** die gleiche Würde zu. Das schließt in der Praxis eine unterschiedliche Behandlung nicht aus.

Entgegen mancher westlicher Vorurteile sind die Rechte für Frauen sehr weitreichend. In einer islamischen Ehe gilt stets die Gütertrennung. So haben Frauen

- das Recht auf persönliches Eigentum,
- das Recht auf Versorgung und Unterhalt, unabhängig von ihrem persönlichen Vermögen,
- das Recht auf Sexualität,
- das Recht auf Weiterführung des eigenen Namens,
- das Recht auf Geburtenkontrolle auch ohne Einwilligung des Mannes,
- das Recht auf Scheidung und Alimentierung nach einer Scheidung,
- das Recht auf Still- und Erziehungsgeld,
- ein Erbrecht.

Das islamische **Strafrecht** entspricht dagegen nicht westlichen Auffassungen. Das in einzelnen muslimischen Staaten immer noch bestehende sehr rigorose Strafmaß (z.B. das Abhacken der Hand bei Diebstahl, Steinigen bei Ehebruch, Auspeitschen bei Alkoholgenuss) wird nicht von allen Muslimen gleichermaßen gebilligt und es regt

sich mitunter Protest gegen solche Praktiken³⁵, zumal sich auch hier vorislamische Rechtsauffassungen erhalten haben.

Sterben und Tod gehören auch im Islam zu den Tatsachen eines Menschenlebens, die unvermeidlich für jeden Menschen als ein Geschöpf Gottes sind (vgl. Sure 4,78; 21,34). Stirbt ein Muslim, eine Muslima, so darf der/die Sterbende nicht allein gelassen werden. Zudem ist nach muslimischer Auffassung ein Sterbender auf die rechte Seite zu legen mit Blick in Richtung Mekka. Wenn dies nicht möglich sein sollte, so ist er zumindest mit seinen Füßen in Richtung Mekka zu legen. Zudem ist dem Sterbenden die Koransure Ya-Sin³⁶ (Sure 36) leise und unaufdringlich zu rezitieren, in welcher in einigen Versen ausdrücklich auf die Auferstehung der Toten hingewiesen wird (36,12.51-53.78f).³⁷

Sodann ist dem Sterbenden das muslimische Glaubensbekenntnis ebenso leise vorzusprechen, damit dieser es nachsprechen kann, so dass dieses Bekenntnis auch die letzten Worte des Sterbenden sind: „Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah und Mohammad ist sein Prophet“ (arabisch: Aschadu ana la ilaha illa Allah, aschadu ana Muhammad rasul Allah)“. Für ein derartiges Rezitieren kommen in der Regel Personen in Betracht, die von einer muslimischen Gemeinde anerkannt sind. Ist der Zeitpunkt des Sterbens gekommen, naht der Engel des Todes, genannt Izra'îl, und nimmt dem Menschen die Seele hinweg, so dass dieser stirbt, vgl. Sure 32,11.

Ist der Tod eingetreten, ist ein vorgeschriebenes Gebet zu sprechen und es erfolgt das Betrauern, das sich mitunter sehr intensiv nach außen hin äußern kann. Obgleich nach einem Ausspruch des Propheten Muhammad das laute Wehklagen verboten sei, da ja der Tod der Übergang zum ewigen Leben ist bzw. sein kann, stimmen nicht selten einige (vor allem weibliche) Angehörige eine laute Totenklage an, die sich mitunter in einer Art von Autoaggression äußern kann (z.B. Schlagen ins eigene Gesicht). Auch wenn es sich hierbei um vorislamische Bräuche handeln mag, die letztlich zu unterlassen sind, werden diese in Teilen des Islams im Sinne eines sehr heftig zum Ausdruck gebrachten Trauerns geduldet.

Dem Toten selbst sollen nach Eintritt des Todes die Augen geschlossen und die Kiefer aneinandergebunden werden. Die Arme sind an die Seite zu legen und die Beine sind auszustrecken. Auf den Bauch wird ein geeigneter schwerer Gegenstand gelegt, damit jener nicht anschwillt.

35 So protestierte am 10./11. März 2007 die „Initiative muslimischer ÖsterreicherInnen“ in einem Schreiben an die saudische Botschaft in Österreich und an den saudischen König gegen eine Verurteilung eines 19-jährigen Vergewaltigungsopfers zu 90 Peitschenhieben in Saudi-Arabien.

36 Am Beginn einiger Suren befinden sich Buchstaben, deren Bedeutung nicht eindeutig geklärt werden kann, da diese nicht überliefert ist. Dennoch werden auch diese Buchstaben zum offenbarten Korantext gezählt.

37 Vgl. Th. Lemmen, Islamische Bestattungen in Deutschland, Altenberge 1996,13f.

Nach Eintritt der Totenstarre ist der Leichnam gründlich zu waschen. Auch wenn hierbei nicht wenige Details in den verschiedenen Rechtsschulen des Islams unterschiedlich gehandhabt werden³⁸, lassen sich an dieser Stelle folgende allgemeine Aussagen machen. Einem Nichtmuslim ist das Waschen eines Muslims verboten.³⁹

Die rituelle Waschung des Leichnams erfolgt durch einen Angehörigen des gleichen Geschlechts, der hierfür wiederum zwei (freiwillige) Helfer benötigt. Bei Kleinkindern und Ehepartnern trifft die Differenzierung hinsichtlich der Geschlechterunterscheidung nicht zu. Sollten Angehörige des gleichen Geschlechts fehlen, so kann auch in einem solchen Falle eine entsprechende Ausnahme gemacht werden. Vor der Waschung ist der Schambereich des Leichnams aus Respekt vor diesem zuzudecken. Der Leichnam wird mit Wasser bzw. einer seifenartigen Lösung gewaschen.

Die Anzahl der verpflichtenden Waschungen wird bei einzelnen Rechtsschulen unterschiedlich gezählt (mitunter bis zu drei). Über eine auf jeden Fall verpflichtende Waschung hinaus können je nach Bedarf mehrere Waschungen durchgeführt werden (z.B. drei, fünf, sieben), bei denen dann Kampfer oder andere Wohlgerüche beigemischt werden.

Nach den Waschungen ist der Leichnam in drei weiße Leinentücher zu hüllen (eins ist auf jeden Fall Pflicht), und der Leichnam ist ohne Sarg zu bestatten. Frauen erhalten zudem ein Tuch über das Gesicht und ein Tuch über die Brüste. Die Bestattung hat so zu erfolgen, dass der Tote bzw. die Tote auf die rechte Seite in das Grab gelegt wird, welches nach Mekka so ausgerichtet sein muss, so dass das Gesicht des Toten bzw. der Toten nach Mekka hin blickt. Die Beisetzung selbst soll 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt sein.⁴⁰

Ein islamisches Grab ist äußerst schlicht. Auf dem Grabstein stehen lediglich der Name des Beerdigten und ein Koranvers. Ansonsten sind Grabschmuck und Grabbepflanzungen unüblich. Das Hinstellen von Kerzen ist verboten.⁴¹

Nach der Beerdigung versammeln sich die Trauernden zu einem gemeinsamen Mahl. In den ersten drei Tagen nach der Bestattung erfolgen die Kondolenzbesuche. Die Hinterbliebenen selbst legen dunkle Kleidung an und ziehen sich aus dem gesellschaftlichen Leben zurück, vor allem meiden sie Hochzeiten und Feiern.

Nach einem Jahr endet dann die Trauerzeit. Bei Kondolenzbesuchen ist darauf zu achten, dass vor dem Betreten des Wohnbereichs die Schuhe auszuziehen sind. Dem jeweils anderen Geschlecht wird nicht die Hand gegeben, außer es wird einem die Hand entgegengestreckt. Nicht-Muslime sind nicht verpflichtet, muslimische Begrüßungsriten

38 Vgl. Th. Lemmen, Islamische Bestattungen in Deutschland, Altenberge 1996, 15-23.

39 Vgl. A. Th. Khoury, Der Umgang mit Sterbenden und Toten im Islam, 1990, 186.

40 Zwar wird in der muslimischen Literatur nicht ausdrücklich von 24 Stunden gesprochen, sondern es heißt vielmehr, dass jemand, der in der Nacht gestorben ist, am darauffolgenden Tag zu bestatten ist, und dass der, der am frühen Morgen gestorben ist, noch an diesem Tag zu beerdigen ist.

41 Vgl. Th. Lemmen, Islamische Bestattungen in Deutschland, Altenberge 1996, 21.

unfreiwillig zu übernehmen. Es sollte vermieden werden, mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts in einem Raum allein zu sein; intensiver und direkter Blickkontakt zu dem jeweils anderen Geschlecht gilt nicht nur als unerwünscht, sondern zugleich als unhöflich. Schließlich sind heftige oder apathische Trauerbekundungen vor allem seitens muslimischer Frauen nicht als Unhöflichkeit oder gar als Ablehnung des Trauerbesuchers zu interpretieren.⁴²

8. Muslimische Dachverbände und Organisationen in Deutschland (Auswahl)⁴³

8.1 Die größten Dachverbände der Muslime in Deutschland

8.1.1 Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DİTİB⁴⁴)

Die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion wurde 1984 in Köln gegründet und wird als ein Zusammenschluss nach deutschem Vereinsrecht geführt. Die DİTİB gilt als Auslandsorganisation des türkischen Präsidiums für Religionsangelegenheiten (Diyanet) des Staates der Türkei. Von daher versteht die DİTİB sich als ein Dachverband zur Koordinierung der kulturellen, religiösen und sozialen Tätigkeiten der ihr angeschlossenen türkisch-islamischen Moscheevereine. Vor diesem Hintergrund ist die DİTİB mit ihren 870 Vereinen die größte muslimische Organisation in Deutschland, und sie versteht sich als „Migrantenorganisation“. Der Präsident der DİTİB ist z. Z. Prof. Dr. Ali Dere.

8.1.2 Der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland

Dem 1986 gegründeten Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland gehören 32 muslimische Verbände an⁴⁵, darunter Schiiten und Sunniten aller Rechtsschulen, mehrheitlich Türken, aber auch Bosniaken, Araber, Asiaten, Deutsche und Afrikaner. Vorsitzender dieses Dachverbandes ist seit 2002 Ali Kizilkaya, der im türkischen Kayseri geboren wurde und seit 1972 in Deutschland lebt. Dem Islamrat gehört auch die Islamische Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG) an. Durch den Aufbau eines sozialen

42 Herr Saeed Nourshahi M.A. hat durch seine ausführlichen Hinweise wesentlichen Anteil an der Erstellung des Abschnitts „Sterben und Tod“. Ihm gebührt daher ein besonderer Dank.

43 Ein Dank gilt Herrn Dr. Th. Lemmen für seinen fachkundigen Rat bezüglich der hier genannten islamischen Verbände, vgl. Literaturhinweise.

44 Die Abkürzung steht für Diyanet İşleri Türk İslam Birliği (Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion)

45 Vgl. Interview mit Ali Kizilkaya, in: FAZ Dienstag 25.01. 2005, 6.

Netzwerkes will der Islamrat das Leben von Muslimen in Deutschland erleichtern. Nach seiner Selbstdarstellung möchte er die Interessen der muslimischen Mitbürger so vertreten, dass sie ihre Religion ungehindert ausüben können. Gleichzeitig will er einen Beitrag zur Integration der Muslime durch Dialog und Verständigung zwischen den Religionen und Kulturen leisten.⁴⁶

8.1.3 Islamische Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG)

Dem Islamrat gehört auch die Islamische Gemeinschaft „Milli Görüş“ (Nationale Sicht) an. Sie ist die größte muslimische Einzelorganisation des Islamrats. Ihr werden nach eigenen Angaben ca. 57 000 Mitglieder und 323 Moscheen zugerechnet. Geschäftsführer von IGMG ist z. Z. Oguz Üçüncü, dessen Maxime lautet: „Integration ja, Assimilation nein.“⁴⁷

Ziel der IGMG ist neben religiöser Begleitung von Muslimen vor allem auch ein politisches Engagement wie z.B. das Sich-Einsetzen für die EU-Mitgliedschaft der Türkei. Die IGMG wird von Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern als islamistisch eingeschätzt.

8.1.4 Der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD)

Der Zentralrat der Muslime in Deutschland wurde 1994 gegründet. Ihm gehören nach eigenen Angaben 19 muslimische Verbände mit ca. 20 000 Mitgliedern sowie zwei assoziierte Vereinigungen an. Vorsitzender des Zentralrats ist seit 2010 der 1969 in Aachen geborene Aiman Mazyek. In der Präambel seiner Satzung spricht sich der ZMD dafür aus, „den islamischen Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland zu dienen, den kulturellen und interreligiösen Dialog zu pflegen und sich für eine konstruktive Kooperation zum Wohl der islamischen Gemeinschaften und der ganzen Gesellschaft einzusetzen“. Die Bezeichnung „Zentralrat“ verdeutlicht den Selbstanspruch, ein wesentlicher Ansprechpartner gegenüber staatlichen Institutionen zu sein.⁴⁸

46 Informationen über den Islamrat vgl. www.islamrat.de (24.02.2011).

47 Interview mit Oguz Üçüncü, in: FAZ Dienstag 11.01. 2005, 6.

48 Informationen über den Zentralrat vgl. www.islam.de (24.02.2011).

8.1.5 Mitgliederzahlen

Was die Mitgliederzahlen der jeweiligen muslimischen Vereine und Dachverbände insgesamt betrifft, so lassen diese sich nur sehr schwer mit präzisen Zahlen belegen, da die einzelnen Verbände z. T. recht unterschiedliche Angaben machen.

Mit Blick auf die muslimischen Vereine und Verbände ist für die Bundeswehr von Bedeutung, dass der einzelne muslimische Gläubige seinen Glauben auch unabhängig von Organisationsformen leben kann; er fühlt sich zu allererst an die Umma (Gemeinschaft der Gläubigen) gebunden.⁴⁹

8.2 Koordinierungsrat der Muslime in Deutschland (KRM)

Der Koordinierungsrat der Muslime in Deutschland wurde am 28. März 2007 in Köln gegründet und hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Dieser Dachverband umfasst DITIB, den Islamrat, den Verband der islamischen Kulturzentren (VIKZ) und den Zentralrat der Muslime in Deutschland. Somit bildet der Koordinierungsrat die absolute Mehrheit der Moscheegemeinden Deutschlands ab. Als Institution vertritt er die Mehrheit der in Deutschland lebenden Muslime und agiert als zentraler Gesprächspartner auf Bundesebene.⁵⁰

9. Zentren für islamische Studien

An den Universitäten Münster, Osnabrück und Tübingen sind im Oktober 2010 nach Vorbild evangelisch-theologischer und katholisch-theologischer Fakultäten Zentren für islamische Studien geschaffen worden.⁵¹ An diesen Zentren sollen Imame und Religionslehrer für einen schulischen Islamunterricht ausgebildet werden. Darüber hinaus werden weitere Zentren für islamische Studien auch an den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Frankfurt/Gießen geplant.⁵²

49 Der Islam kennt keine formelle Kirchenmitgliedschaft, wie dies bei Christen der Fall ist.

50 Vgl. Meldung vom 10.04.2007 auf www.islam.de.

51 Vgl. zudem Ch. Walter u. a. (Hrsg.), Die Einrichtung von Beiräten für islamische Studien, Schriften zum Religionsrecht 2, Baden-Baden 2011.

52 Vgl. FAZ, Donnerstag 24.02.2011, 4.

10. Seelsorge für deutsche Soldaten muslimischen Glaubens in der Bundeswehr

In der Bundeswehr hat nach § 36 des Soldatengesetzes jede Soldatin und jeder Soldat „Anspruch auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung. Die Teilnahme am Gottesdienst ist freiwillig.“ So gibt es für die Soldaten evangelischer und katholischer Konfession eine entsprechende evangelische und katholische Militärseelsorge. Diese nehmen bei Bedarf und auf Wunsch auch seelsorgerische Aufgaben gegenüber den Soldaten wahr, die nicht Angehörige dieser beiden christlichen Konfessionen sind.

Die geltende Rechtslage lässt grundsätzlich die Möglichkeit zu, dass auch andere Religionsgemeinschaften für ihre Mitglieder eine Militärseelsorge einführen können. Erforderliche Voraussetzungen nach dem geltenden Staats-Kirchen-Recht in Deutschland für eine institutionalisierte Militärseelsorge sind: Religionsgemeinschaften müssen Körperschaften öffentlichen Rechts⁵³ sein, wobei damit nicht in Abrede gestellt wird, dass Religionsgemeinschaften auch anders organisiert sein können. Zudem hat eine bestimmte Personenstärke von Soldaten einer Glaubensrichtung vorzuliegen, damit ein hauptamtlicher Militärseelsorger bestellt werden kann.⁵⁴ Für eine Umsetzung besteht dann allerdings sowohl hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung als auch der konkreten Durchführbarkeit noch erheblicher Regelungsbedarf. Wenn es zu einer muslimischen Militärseelsorge in der bzw. für die Bundeswehr einmal kommen sollte, ist im Vorfeld nicht zuletzt das Problem zu erörtern und zu lösen, dass muslimische Militärseelsorger ihren Oberen gegenüber nicht zum Schweigen verpflichtet sind bzw. dass diesen gegenüber kein Schweigerecht besteht, wie dies beispielsweise anscheinend in der Türkei der Fall ist.

Erschwerend für eine klare Rechtsgestaltung der Seelsorge für Soldaten und Soldatinnen muslimischen Glaubens in der Bundeswehr wirkt sich eine bisher noch fehlende zentrale Organisation der Muslime in der Bundesrepublik Deutschland aus. Dass strukturierte muslimische Militärseelsorge trotz aller innermuslimischen Unterschiede bestehen kann, zeigt der Blick nach Österreich oder nach Frankreich. Dass Muslime in Deutschland an Militärseelsorge interessiert sind, bezeugt Artikel 20 der Islamischen Charta, die am 20. Februar 2002 vom Zentralrat der Muslime in Deutschland verabschiedet worden ist. In ihr heißt es, dass dieser Zentralrat seine

53 So besagt Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919, der Bestandteil des Grundgesetzes ist (vgl. Art. 140 GG), folgendes: „Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr auf Dauer bieten. Schließen sich mehrere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.“

54 Die Regel besagt, dass für jeweils 1500 Soldaten einer Konfession ein Seelsorger eingestellt wird.

Aufgabe darin sieht, „den in Deutschland lebenden Muslimen in Kooperation mit allen anderen islamischen Institutionen eine würdige muslimische Lebensweise im Rahmen des Grundgesetzes und des geltenden Rechts zu ermöglichen.“⁵⁵ Dazu gehört u. a. die „Beschäftigung muslimischer Militärbetreuer“. Nicht zuletzt auch vor diesem Hintergrund gibt es in letzter Zeit auch in Deutschland immer wieder Anstrengungen seitens muslimischer Verbände, sich zu einem zentralen Dachverband zusammenzuschließen. Zwar haben sich muslimische Gemeinden bereits in Deutschland zu Verbänden zusammengeschlossen, aber deren rechtsverbindlicher Vertretungsanspruch ist aus muslimischer Perspektive noch nicht hinreichend geklärt.

11. Problembereiche des Dienstalltags

Die Innere Führung hat die Aufgabe, die Spannungen zu mindern, die sich aus den individuellen Rechten des freien Bürgers und der freien Bürgerin einerseits und den militärischen Pflichten der Soldatinnen und Soldaten andererseits ergeben.

Ihre Grundsätze zeigen sowohl die Grenzen in der Auftragsdurchführung als auch die Grenzen für die Freiheit des Einzelnen auf. Wehrgesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften regeln die Einzelheiten.

Die Innere Führung trägt dafür Sorge, dass legitimen gesellschaftlichen und individuellen Anliegen auch in den Streitkräften Rechnung getragen wird. Damit wird das Bemühen um die Rechte religiöser Minderheiten in den Streitkräften gleichermaßen für die Institution Bundeswehr als Ganzes wie auch für den einzelnen Soldaten und der einzelnen Soldatin zur Verpflichtung.

11.1 Rechtlicher Rahmen

Da die Bundeswehr Teil der Exekutive des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates ist, ist für sie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland auch bindende Vorgabe für den Umgang mit Soldaten und Soldatinnen. Ausgangspunkt für eine dienstrechtliche Betrachtung von Fragen der Religionszugehörigkeit sind die Artikel 1 bis 4 und 12 des Grundgesetzes. Ihre Regelungsmaterie bezieht sich auf die Würde des Menschen, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, den Gleichheitsgrundsatz, die Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit und die freie Berufswahl. Für den militärischen Bereich werden diese Bestimmungen im Soldatengesetz konkretisiert. Die Paragraphen 3, 6 und 36 machen Aussagen zur Gleichstellung in Ernennungs-

⁵⁵ Zentralrat der Muslime in Deutschland (Hrsg.), Islamische Charta, Berlin, 2002, 9. Diese Charta ist auch im Internet unter www.islam.de abrufbar.

und Verwendungsfragen sowie zu den staatsbürgerlichen Rechten und zur Seelsorge. Ausgangspunkt aller innermilitärischen Regelungen ist: Die Religionsfreiheit ist als unveräußerliches Recht grundsätzlich zu gewähren; durch den Dienst bedingte Einschränkungen sind gesetzlich zu regeln.

11.2 Hinweise für die Vorgesetzten

Die nachfolgend aufgeführten Vorschläge und Anregungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellen eine notwendige Grundlage für Entscheidungen des Vorgesetzten dar, halten dem Disziplinarvorgesetzten jedoch Freiräume offen und ermöglichen Einzelfallregelungen.

Ob eine von Soldaten und Soldatinnen geforderte Leistung im Einklang mit Fragen des Dienstes vor Ort erbracht werden kann, vermögen am besten die Vorgesetzten zu beurteilen. Wichtig für sie ist die Kenntnis der Grenze ihres Ermessensspielraumes, das heißt: In welchen Fällen muss ich der Soldatin, dem Soldaten die Ausübung eines ihr/ihm zustehenden Rechtes gewähren, wo begeben mich in den Bereich der unzulässigen Willkür und wo steht mir eine eigenständige Entscheidung zu? Der Vorgesetzte muss sich bewusst sein, dass im Streitfall nicht er über den Inhalt der freien Religionsausübung bestimmen kann.

▪ Alkohol

Das Bundesarbeitsgericht (Erfurt) hat am Donnerstag, dem 24. Februar 2011, in einem Urteil festgehalten, dass Arbeitnehmern islamischen Glaubens, die sich mit Berufung auf die Religionsfreiheit weigern, beruflich mit Alkoholika in Kontakt zu kommen, nicht ohne weiteres gekündigt werden kann.⁵⁶ Machen Arbeitnehmer entsprechende religiöse Gründe geltend, so sind diese in einen anderen Bereich einzusetzen, sofern eine solche Ausweichmöglichkeit besteht. Ein Arbeitnehmer muss jedoch mitteilen, „worin genau die religiösen Gründe bestehen, und aufzeigen, an welchen Tätigkeiten er sich gehindert sieht“.⁵⁷ Vor diesem Hintergrund könnte dies für die Bundeswehr bedeuten, dass Soldatinnen und Soldaten muslimischen Glaubens sich erfolgreich weigern könnten, beispielsweise in einer UHG oder OHG eingesetzt zu werden.

▪ Bart

Bezüglich des „Haar- und Barterlasses“ wird im Bericht des Wehrbeauftragten für den Berichtszeitraum 2010 unter Nr. 6 festgestellt: „Die seit 2005 bestehende Absicht des Bundesministeriums der Verteidigung, die Bestimmungen zur Haar- und Barttracht

⁵⁶ Az: 2 AZR 636/09.

⁵⁷ Bundesarbeitsgericht, Pressemitteilung Nr. 16/11 vom 24.02.2011.

und zur Anzugsordnung, insbesondere zum Tragen von Schmuck und Kosmetik unter der Überschrift 'Äußeres Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten in Uniform' zu regeln, wurde nicht weiter verfolgt. Nach wie vor bestehen Unsicherheiten in der Truppe bei der Auslegung und Anwendung der geltenden Erlasse. Eine mit Beispielen unterlegte Auslegungshilfe der ZDv 10/5 Anlage 1 Nr. 103 und der ZDv 37/10 ist wünschenswert, um bessere Klarheit zu schaffen und eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten⁵⁸, s. zudem Stichwort „Konversion“.

- Bekleidungs Vorschriften

Es ist nicht bekannt, dass von deutschen Staatsbürgern muslimischen Glaubens in der Bundeswehr bisher Forderungen nach bestimmten Abänderungen der Trageweise der Uniform gestellt worden sind. Sollte dies geschehen, gilt: Die ZDv 37/10 „Anzugsordnung für die Soldaten der Bundeswehr“ hat für alle Soldaten und Soldatinnen - ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit – Gültigkeit, s. zudem Stichwort „Konversion“.

- Besondere Kostformen (religiöse Speisevorschriften)

Als Kern des muslimischen Speisegesetzes ist das Verbot des Verzehrs von Schweinefleisch, Erzeugnissen aus und mit Schweinefleisch und Schweinefett sowie von Blut und Lebensmitteln unter Verwendung von Blut anzusehen. Der Verzehr aller anderen Lebensmittel ist erlaubt. In Standorten mit Komponentenverpflegung gilt aufgrund einer entsprechenden Gestaltung der Verpflegungsplanung und Speisezettelgestaltung die Einhaltung des muslimischen Speisegesetzes als ermöglicht. Gleiches gilt für Soldatinnen und Soldaten im Einsatz. Die Versorgung auf Schiffen und Booten der Marine mit Truppenverpflegung unter Beachtung religiöser Speisegesetze ist so gut wie nicht möglich.

Um ein nach dem Speisegesetz unzulässiges Vermischen von Lebensmitteln und Speisen (Essensreste) auszuschließen, genügt die übliche Reinigung von Geräten, Besteck und Geschirr nach den geltenden Hygienestandards. Weitergehende Forderungen sind nicht als zwingend anzusehen und deshalb abzulehnen.

- Dienstaufsicht

Noch ist es Vorgesetzten nicht möglich, einen Soldaten, eine Soldatin muslimischen Glaubens an Hand der Aktenlage (z.B. Belegart 27) zu erkennen, da die Angabe der religiösen Zugehörigkeit freiwillig ist. Jedoch können Vorgesetzte bei Neuzugängen persönlich nachfragen, wenn sie nicht auf die Meldung der Religionszugehörigkeit durch die einzelnen Soldaten und Soldatinnen angewiesen sein wollen. Dieses Nachfragen auf kameradschaftlicher Ebene ist deshalb wichtig, weil dadurch ein Dialog

⁵⁸ Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2010 (52. Bericht), Berlin 25.01.2011, 24.

eingeleitet wird und die betroffenen Soldatinnen und Soldaten an ihm aktiv beteiligt sind. Zudem sind Vorgesetzte sowie Kameraden und Kameradinnen dann in der Lage, die Lebensführung eines Soldaten/einer Soldatin nicht als befremdlich anzusehen und können gegenseitig darauf Rücksicht nehmen (z.B. Alkoholabstinenz!).

▪ Diskriminierungsverbot

Diskriminierung oder verletzende Äußerungen gegenüber Soldatinnen und Soldaten aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit sind nicht zu tolerieren.

Das Bundesgesetz vom August 2006 zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung regelt, welche Konsequenzen sich aus einer Benachteiligung u. a. aufgrund der Religion oder der Weltanschauung für den Dienstherrn ergeben können. Gemäß § 12 des o.g. Gesetzes ist der Dienstherr verpflichtet, Schäden durch Benachteiligung zu ersetzen.

Soldatinnen und Soldaten sind gemäß § 11 beschwerdeberechtigt, wenn sie sich durch ein Verhalten von Kameradinnen und Kameraden oder Vorgesetzten religiös benachteiligt sehen.

▪ Erkennungsmarke

Der Dienstherr ist Soldatinnen und Soldaten gegenüber angehalten, deren Religionszugehörigkeit auf der Erkennungsmarke kenntlich zu machen. Die Neufassung „Richtlinie über die Erkennungsmarke der Soldatinnen und Soldaten“ eröffnet jetzt die Möglichkeit, dass Soldaten und Soldatinnen muslimischen Glaubens sich auf Wunsch das Kürzel „ISL“ (= Islamische Religionsgemeinschaft) auf ihre Erkennungsmarke eintragen lassen können.⁵⁹

▪ Feiertage (siehe Anlage)

Die gesetzliche Feiertagsregelung in Deutschland ist für alle Soldaten und Soldatinnen bindend. Ein Anspruch auf Sonderurlaub an islamischen Feiertagen besteht nach der gegenwärtigen Vorschriftenlage nicht. Es liegt im klugen Ermessen eines Vorgesetzten, ob er einem Soldaten oder einer Soldatin mit Blick auf einen muslimischen Feiertag Erholungsurlaub oder Dienstausgleich gewährt. Um der Bedeutung von hohen Feiertagen für einen gläubigen Muslim gerecht zu werden, sollte der Vorgesetzte die dienstliche Abkömmlichkeit des Antragstellers angemessen beurteilen.

▪ Gebetsraum

Die Vorgesetzten sind nicht verpflichtet, den muslimischen Soldatinnen und Soldaten

⁵⁹ Vgl. VMBI 2007, 21. Zudem können auch Soldatinnen und Soldaten christlich orthodoxen oder jüdischen Glaubens sich auf Wunsch ein entsprechendes Kürzel auf ihre Erkennungsmarke prägen lassen: „O = Christlich orthodoxe Religionsgemeinschaft“; „JD = Jüdische Religionsgemeinschaft“. Bisher gab es nur „E = Evangelische Militärseelsorge“ und „K = Katholische Militärseelsorge“.

einen eigenen Gebetsraum zur Verfügung zu stellen, wenngleich es in der Praxis (zumindest in festen Unterkünften) geringere Schwierigkeiten bereiten dürfte, diesem Wunsch angemessen nachzukommen.

- Gebetszeiten (siehe Anlage)

Obwohl die Zeitpunkte für die rituellen Gebete festgelegt sind, besteht für die Gläubigen - neben einer erlaubten zeitlichen Flexibilität - stets die Möglichkeit, ein einzelnes Gebet auszusetzen und nach dem Nachtgebet in verkürzter Form nachzuholen oder Gebete auch zusammenzufassen.

- Information und Weiterbildung

Zur Vorbereitung der Ausbilder und Ausbilderinnen sowie des Stammpersonals auf den Umgang mit deutschen Staatsbürgern muslimischen Glaubens ist es angebracht, eine Informationsveranstaltung zur Verbesserung von Verständnis und Toleranz durchzuführen. Militärfarrer/Militärfarrerinnen und Muslime aus den jeweiligen Standorten oder Nachbarverbänden können wesentlich hierzu beitragen.

- Konversion

Vor dem Hintergrund Art. 4 Abs. 1 GG sind Glaubens- und Gewissensfreiheit verfassungsrechtlich garantiert. Diese Grundrechtsgarantie erstreckt sich selbstverständlich auch auf einen Religionswechsel bzw. Übertritt zu einer Religion bzw. Konfession. Ein solcher Vorgang wird Konversion genannt.

Auch Soldatinnen und Soldaten steht es frei, sich zu einer oder zu keiner Religion zu bekennen, was einen Religions- oder Bekenntniswechsel einschließen kann. Obgleich ein solcher Schritt eine privatrechtliche Angelegenheit ist, ist er dennoch dann dem Dienstherrn vorher anzuzeigen, wenn durch eine Konversion das äußere Erscheinungsbild des jeweiligen Soldaten/der jeweiligen Soldatin sich signifikant ändern sollte. Dies trifft besonders auch dann zu, wenn dies unmittelbare Auswirkungen auf den Dienstalltag hat.

Bei Männern kann es sich dabei um das Tragen eines spezifischen Bartes handeln, wie dies beispielsweise bei sog. Salafiten der Fall ist. Wenn zu erwarten ist, dass das Tragen eines Bartes z.B. in Folge eines Religions- oder Bekenntniswechsels Irritationen oder gar Störungen im Dienstalltag hervorrufen könnte, so ist ein entsprechendes Vorinformieren der Vorgesetzten vor allem dann schon angezeigt, wenn der Soldat selbst eine Vorgesetztenfunktion einnimmt und somit Vorbildcharakter hat. In einem solchen Gespräch kann es nicht allein nur darum gehen, dass der betreffende Soldat seine Vorgesetzten informiert, sondern dass ebenso nach einer einvernehmlichen Lösung im Hinblick auf den Dienstalltag gesucht wird, um Irritationen oder Störungen

wirksam zu begegnen. Eine Lösung kann unter Umständen darin bestehen, den betreffenden Soldaten in einen anderen Wirkungsbereich zu versetzen.⁶⁰

Zwar wird in einigen religiösen Publikationen von muslimischer Seite darauf hingewiesen, dass ein muslimischer Mann die Pflicht habe, einen Bart zu tragen, jedoch finden sich im Alltag nicht selten mühelos Beispiele dafür, dass männliche Muslime, die anscheinend keine mit einem Bart in Verbindung zu bringende Hautunverträglichkeit haben, auf einen Bart verzichten oder es bei einem sog. „Schnauzer“ bewenden lassen.

Wenngleich der Haar- und Barterlass gültig ist, kann mit Blick auf den Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan nicht ganz verkannt werden, dass es bezüglich der Länge und des Umfangs eines Bartes zu Randunschärfen gekommen ist. So tragen deutsche Soldaten nicht-muslimischen Glaubens mitunter Bärte, die nicht ohne weiteres mit dem geltenden Bart- und Haarerlass in Einklang zu bringen sind: „Bärte und Koteletten müssen kurz geschnitten sein“, ZDv 10/5, Anlage 1/1, Abs. 2. Da jener Umstand mitunter auch mit einer mangelnden Dienstaufsicht in Verbindung gebracht werden könnte, kann dies auf keinen Fall als Rechtfertigung dafür herangezogen werden, sich einen Bart jenseits des Haar- und Barterlasses wachsen zu lassen, s. auch Stichwort „Bart“.

Grundsätzlich gilt im Sinne der Inneren Führung insgesamt: Der Vorgesetzte hat bei Irritationen bezüglich der Bartlänge das kameradschaftliche Gespräch mit dem Soldaten zu suchen, bevor er dienstlich tätig wird. Es sind durchaus Situationen denkbar, in denen ein deutscher Soldat mit einem längeren Bart zu einem akzeptierten Gesprächspartner in Afghanistan werden kann.

▪ Medizinische Versorgung

Es kann vorkommen, dass ein Soldat oder eine Soldatin aus religiösen Gründen darauf besteht, von einem Angehörigen des gleichen Geschlechts untersucht zu werden. Dies kann in aller Regel durch das mittlerweile in der Sanitätstruppe herrschende Geschlechterverhältnis sichergestellt werden.

▪ Politische Bildung

Dieses Arbeitspapier kann als ein Ausgangspunkt einer Unterrichtung über den Islam innerhalb der Bundeswehr dienen. Es eröffnet zudem die Möglichkeit einer Horizonterweiterung im Rahmen der Politischen Bildung, und zwar durch eine Beschäftigung mit unterschiedlichen Auffassungen und Biographien und ihren Auswirkungen auf Einstellungen und dem eigenen Selbstverständnis.

⁶⁰ Dass Sonderregelungen für strenggläubige Muslime in einem militärischen Kontext möglich sind, zeigt das „Verlautbarungsblatt I“ Nr. 53 des österreichischen Bundesheeres vom 25. September 2006, Anhang 3, 99-101.

▪ Ramadān

Der Islam lässt in der Einhaltung des Ramadān einige Ausnahmen zu. So können zum Beispiel Personen, die körperlich stark beansprucht sind, den Ramadān aussetzen und zu einem günstigeren Zeitpunkt nachholen. Die Pflicht zur Gesunderhaltung und die Auftragserfüllung sind für den Soldaten und die Soldatin vorrangig.

▪ Seelsorge

Muslime können freiwillig an den Veranstaltungen der evangelischen und/oder katholischen Militärseelsorge teilnehmen. Nach der Weisung des Generalinspektors vom 10. Dezember 2003 haben auch sie das Recht, den Militärpfarrer bei persönlichen Problemen aufzusuchen. Bei einer durch Soldaten muslimischen Glaubens geforderten eigenen seelsorgerlichen Begleitung sollte der Vorgesetzte prüfen, wie sie vor Ort - auch durch Unterstützung aus dem zivilen Bereich - durchgeführt werden kann. Moscheevereine gibt es mittlerweile in fast allen größeren Städten, vor allem in den westlichen Bundesländern. Die Frage der Kostenübernahme von Transportfahrten (wie zum Beispiel bei christlichen Gottesdiensten) ist noch nicht geklärt. Bestehen begründete Zweifel im Hinblick auf eine Moscheengemeinde bzw. Moscheengemeinschaft, sind Informationen über den MAD einzuholen.

▪ Sterben und Tod

Wie im Abschnitt 8 unter den Stichworten „Sterben und Tod“ ausgeführt, sind spezielle rituelle Vorgaben einzuhalten, wenn ein Muslim/eine Muslima stirbt. Diese rituellen Vorgaben können in der Bundeswehr aus unterschiedlichen Gründen nicht eingehalten werden. Als ausgeschlossen darf gelten, dass ein gestorbener deutscher Soldat muslimischen Glaubens innerhalb von 24 Stunden beerdigt werden kann. Denn nach deutschem Recht kann eine Bestattung frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Weitere zeitliche Verzögerungen können auftreten, wenn bei getöteten Soldaten eine Obduktion erforderlich werden sollte; ganz abgesehen vom Zeitansatz für eine Überführung nach Deutschland z.B. aus Afghanistan. Außerdem liegt noch keine generelle Regelung seitens des Bundesministeriums der Verteidigung bezüglich des Umgangs mit Tod und Beerdigung von Soldaten und Soldatinnen muslimischen Glaubens vor. Vor diesem Hintergrund wird Folgendes empfohlen:

1) Wenn Männer oder Frauen mit muslimischem Bekenntnis sich zur Bundeswehr melden, sind diese ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Falle eines Todes die religiösen und rituellen Vorschriften in der Bundeswehr nicht eingehalten werden können.

2) Wenn eine Soldatin bzw. ein Soldat muslimischen Glaubens in Deutschland so schwer im Dienst erkrankt, dass zu befürchten steht, dass er bzw. sie stirbt, ist es angezeigt, eine islamische Gemeinde in der Nähe des Standortes anzusprechen und

sie zu bitten, ob jemand aus der Gemeinde den betreffenden Soldaten/die betreffende Soldatin besuchen könnte.

Vor diesem Hintergrund wird näherhin empfohlen, dass der Kompaniefeldwebel, wenn ihm sich Soldaten mit muslimischem Bekenntnis zu erkennen geben, diese in einem kameradschaftlichen Gespräch bittet, ihm die Adresse von der Moschee bzw. von dem Moscheeverein zu geben, zu der bzw. zu dem diese gehören. Sollte es dann einmal zu einem Notfall kommen, weiß somit der Kompaniefeldwebel, an wen er sich hinsichtlich seelsorgerlicher Belange wenden kann.

3) Liegt ein Soldat bzw. eine Soldatin muslimischen Glaubens während eines Auslandeinsatzes im Sterben, so darf sofort geprüft werden, ob in verbündeten Armeen sich ein Militär imam befindet (z.B. bei den französischen oder US-amerikanischen Streitkräften). Ebenso können vielleicht Muslime im Einsatzland, die keine Armeeangehörigen sind, gefunden werden, einem sterbenden Soldaten muslimischen Bekenntnisses auf seinem letzten irdischen Weg beizustehen. Stichworte sind hier „Sure 36“ und das „Glaubensbekenntnis“. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Soldat/die jeweilige Soldatin für einen solchen Fall grundsätzlich freiwillig seinen/ihren Willen erklärt hat. Das Prinzip der Freiwilligkeit gilt selbstverständlich auch für die unter 1) und 2) genannten Vorgehensweisen.

▪ Treueverhältnis

Der § 7 des Soldatengesetzes besitzt für jede Soldatin und jeden Soldaten uneingeschränkte Gültigkeit. Ausnahmeregelungen auf Grund doppelter Staatsangehörigkeit oder in Folge von eventuellen Loyalitätskonflikten kann es daher nicht geben. Wer einen Eid ablegt, muss sich über die entsprechenden Konsequenzen im Klaren sein. (Hintergrund dieses Hinweises sind die durch Soldaten ausländischer Herkunft gelegentlich geäußerten Befürchtungen von Loyalitätskonflikten in Verbindung von denkbaren Einsatzszenarien).⁶¹

61 Ein besonderer Dank gilt Herrn Militärfarrer Heribert Weinbrenner (Hannover II) für zahlreiche sachkritische Hinweise, die zur Präzisierung des vorliegenden Arbeitspapiers beigetragen haben, sowie Herrn Joachim Engel, Bonn, für manchen Literaturtipp.

Anlagen

Anlage 1

Begriffserklärungen:

Aleviten: Muslimische Gruppe, entstanden und besonders verbreitet in den westlichen Gebieten der Osttürkei. Sie möchten den Koran nach seinem „inneren Sinn“ verstehen und lehnen die Shari’a genauso wie religiöse Pflichten ab.

Allah: Das arabische Wort Allah ist mit „(der) Gott“ zu übersetzen. Jedoch gibt es seitens einiger muslimischer Gruppen immer wieder Aussagen, die das Wort Allah im Sinne eines Eigennamens verstanden wissen wollen. Zudem kennt der Islam die Überlieferung von den 99 „schönsten Namen“ Allahs, die Muhammad in einer bestimmten Reihenfolge offenbart worden seien; wobei die Bezeichnung „der Barmherzige“ eine besondere Bedeutung erhält [vgl. Sure 55 mit dem Namen ar-Rahman = der (All-)Erbarmer]. Gott ist aber auch der Allmächtige, der Schöpfer, der Richter der Richter, der König über Leben und Tod. Der fünfte Name lautet as-Salam (der Friede) und der 99. Name heißt: as-Sabur (der Geduldige).

Ayatollah: Sehr hoher Ehrentitel bei den Schiiten, zusammengesetzt aus den arabischen Worten aya (Zeichen) und Allah, also „Zeichen Allahs“. Mit dem Titel werden besonders verdienstvolle schiitische Theologen ausgezeichnet.

Dschihad: Wörtlich: Anstrengung, bedeutet das Bemühen, sich gottgefällig zu verhalten und den Islam zu verbreiten. Nach heute überwiegender Auslegung geschieht das durch vorbildliches Verhalten, nicht durch kriegerische Auseinandersetzung.

al-Fatiha: Die „Eröffnende“. Diesen Namen trägt die erste Sure des Korans.

Fatwā: Eine gesetzliche Auskunft, die von einem Mufti oder einem Rechtsgelehrten von Ruf erteilt wird. Sie gilt als Beantwortung einer Frage, die einem Mufti von einem Richter oder einer Privatperson vorgelegt worden ist. Eine Fatwā entfaltet für die Muslime bindende Kraft, die sich zu der Ausrichtung bzw. zu der Gruppierung des Islams zugehörig wissen, aus deren Reihen der Mufti kommt, der die entsprechende gesetzliche Auskunft gegeben hat.

Hadith (der Hadith: wörtlich Mitteilung, Erzählung): Überlieferung der Reden und Taten des Propheten Muhammad. Die Pluralform von Hadith lautet Ahadith.

Hadsch (Wallfahrt): Die Pilgerfahrt an die heilige Stätte des Islam, nach Mekka. Es ist Grundpflicht für jeden volljährigen Muslim beiderlei Geschlechts, diese wenigstens einmal im Leben zu unternehmen, falls man dazu imstande ist. Unter besonderen Umständen kann man von dieser Pilgerfahrt befreit werden.

Hidshra (Auswanderung): Auswanderung Muhammads von Mekka nach Medina im Jahre 622 unserer Zeitrechnung. Mit diesem Jahr beginnt die islamische Zeitrechnung. Gleichzeitig ist dies ein Rechtsausdruck dafür, wenn Bindungen an Verwandte und Verbündete aufgegeben werden.

Imām (Vorbild, Vorsteher): Vorbeter des gemeinschaftlichen Pflichtgebets (salāt) vor allem in der Moschee. Jeder kundige und angesehene Muslim kann grundsätzlich Vorbeter sein. Das Amt eines Imām ist kein Beruf und stellt auch keinen Rang dar. Zu notieren ist, dass bei Schiiten der Nachfolger Muhammads Imām, hingegen bei Sunniten Kalif genannt wird.

Islam (Hingabe): Islam bedeutet, sich dem Willen Allahs ganz hinzugeben. Neben dem Christentum größte Weltreligion mit über einer Milliarde Gläubigen.

Kaaba: (Würfel)-förmiges Gebäude, in dessen Außenwand der „schwarze Stein“ eingelassen ist, den Allah auf die Erde geworfen haben soll. Die Kaaba ist das höchste Heiligtum des Islam. Nach dem Koran wurde sie von Abraham und seinem Sohn Ismael erbaut (vgl. Sure 2:127).

Kalif (Nachfolger, Stellvertreter): Politisch-religiöser Nachfolger des Propheten Muhammad. Das Wort Khalifa erscheint im Koran in der Bedeutung von Stellvertreter oder Statthalter Allahs auf Erden. Bis 1922 war Kalif der Titel des Oberhauptes der muslimischen Gemeinden. Das Amt des Kalifen ist im März 1924 von der Republik der Türkei ganz abgeschafft worden.

Konversion (lat. convertere: anderswohin wenden; verändern; verwandeln): Unter einer Konversion versteht man im Allgemeinen den Übertritt oder das Wechseln zu einer Religion oder Konfession, der eine Person vorher nicht angehört hat.

Koran (das zu Lesende/zu Rezitierende): Die heilige Schrift der Muslime, die der Überlieferung nach von Allah über den Engel Gabriel dem Propheten Muhammad

wortwörtlich offenbart worden ist. Sie ist eingeteilt in 114 Suren, die nach ihrer Länge geordnet sind und aus verschiedenen Epochen des Wirkens des Propheten stammen. Im deutschen Sprachraum ist die Übersetzung von Rudi Paret nach wie vor die wissenschaftlich am meisten gebrauchte. Eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende und gut kommentierte Koranübersetzung in einem Band bietet Adel Theodor Khoury, s. Literaturhinweise.

Mekka: Hauptwallfahrtsort und heiligste Stadt des Islams, Geburtsstadt und Aufenthaltsort des Propheten bis zu seiner Auswanderung nach Medina. Das Betreten der heiligen Orte Mekka und Medina ist für Nichtmuslime verboten.

Mihrab: Nische im Gebetsraum einer Moschee, welche die Gebetsrichtung nach Mekka anzeigt. Von hier aus leitet der Imām das Gebet.

Minarett (Ort des Lichts): Turm als Teil der Moschee, von dem der Muezzin fünfmal täglich zum Gebet ruft.

Minbar: Kanzel im Gebetsraum einer Moschee.

Moschee (Ort, an dem man zum Gebet niederfällt): Versammlungsort der Muslime zu Gebet, religiösen Vorträgen, Diskussion, Predigten und Koranlesen. Sie verfügt neben den Versammlungsräumen auch über Waschräume zum Zwecke der rituellen Reinigung.

Auf Anregung des Zentralrats der Muslime in Deutschland wird seit 1997 der Tag der offenen Moschee in Deutschland am 3. Oktober von Muslimen durchgeführt.

Muezzin: Gebetsrufer, der vor den fünf täglichen Gebeten vom Minarett herab die Gläubigen zur Einhaltung ihrer Gebetspflicht auffordert, heute öfter durch Lautsprecheranlagen verstärkt.

Mufti: Ein Mufti ist einer, der ein Rechtsgutachten abgibt. Der islamische Rechtsgelehrte behandelt Fragen religiös-ethischer Natur und erteilt eine gesetzliche Auskunft, Fatwā genannt.

Muslim/Muslima: Eine Person, die sich ganz dem Willen Allahs hingibt.

Ramadān: Neunter Monat des islamischen Kalenders mit 29 bzw. 30 Tagen. Beginn und Ende sind am Erscheinen des Mondes nach Neumond abzulesen. Der Ramadān ist Fastenmonat und wird zum Gedenken an die Herabkunft des Korans begangen.

(Der Monat Ramadān ist es, in dem der Koran als Rechtleitung für die Menschen herab gesandt worden, Sure 2,185).

Salafiyya (arab. al-salafiyya): Das Wort Salafiyya leitet sich vom Arabischen Salaf (Vorfahre) ab. Die sog. Salafiyya-Bewegung, zu der vielschichtige Strömungen gehören und die somit nicht einheitlich ist, versteht sich als eine Reformbewegung innerhalb des Islams. Grundsätzlich orientiert sie sich an der Frühzeit des Islams, womit die ersten drei Generationen seit Begründung des Islams gemeint sind, und sie versucht, durch eine Hinwendung an diese Zeit an deren Islamverständnis wieder anzuknüpfen. Ein Angehöriger der sog. Salafiyya-Bewegung wird als Salafi bezeichnet. Heute sind nicht wenige Ausprägungen der Salafiyya-Bewegung als islamistisch einzustufen. In Deutschland besteht beispielsweise die Gruppierung „Einladung zum Paradies“ (EZP), die vom Verfassungsschutz beobachtet wird.⁶²

Salāt (Wortwurzel bedeutet: beugen, krümmen, spannen): – Nimmt somit Bezug auf die Gebetshaltung). Bezeichnet die Pflicht zum täglichen rituellen Gebet, und zwar fünfmal zu festgesetzten Zeiten. Die Gebetsrichtung ist Mekka. Vor dem Gebet ist eine rituelle Reinigung vorzunehmen.

Sawm (arab. stillstehen): Bezeichnet das besondere Fasten, welches von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang im Monat Ramadān vorgeschrieben ist.

Shahāda (abgeleitet vom Verb shahida „sehen“, daher Zeugnis): Glaubensbekenntnis der Muslime zu Allah als dem einzigen Gott und zum Prophetentum Muhammads. Das Glaubensbekenntnis ist verbindende Grundpflicht aller Muslime.

Shari'a (Weg zum Tränkplatz): Pflichtenlehre und religiös begründetes Recht des Islam. Es gibt jedoch nicht die Shari'a schlechthin. Das im Koran offenbarte Gesetz Allahs muss ausgelegt werden, um es anzuwenden, damit die Einheit von Glauben und Handeln hergestellt werden kann. Daher gibt es neben unterschiedlichen Rechtsschulen und Rechtsauffassungen zudem in muslimischen Staaten eine unterschiedliche Rechtspraxis.

Schiiten (shia, Anhängerschaft Alis): Anhänger einer der beiden großen Glaubensrichtungen im Islam, die sich in der Frage der Prophetennachfolge unterscheiden. Ca. 10 % aller Muslime sind Schiiten, hauptsächlich sind sie im Südirak und im Iran vertreten. Sie existieren als Minderheiten aber auch in Syrien, im Libanon, im Jemen und in der Türkei.

⁶² Vgl. insgesamt Art. Salafiyya bei Wikipedia.

Sunna (Gewohnheit/Satzung): Die Sunna ist die Gesamtheit von Aussprüchen und Handlungsweisen Muhammads, die neben dem Koran als zweite Rechtsquelle anerkannt und in den verschiedenen Rechtsschulen tradiert und ausgelegt wird.

Sunniten: Die Sunniten sind die größte Glaubensrichtung des Islams. Ein wesentlicher Unterschied zu den Schiiten besteht darin, dass Sunniten teilweise andere Nachfolger Muhammads anerkennen.

Umma (Volk/Gemeinde): Die weltweite Gemeinschaft der Muslime. Ihre Organisationsform ist die Versammlung am Ort.

Zakāt („rein sein“ im Sinne von „fromm sein“?): Almosensteuer. Eine der Hauptpflichten im Islam. Diese Pflichtabgabe dient für die Erhaltung der Umma und versteht sich als Hilfe bei sozialer Not. Erwartet wird die Abgabe des „Entbehrlichen“.

Anlage 2 Islamische Feiertage von 2011 bis 2015

2011	
14./15. Februar 2011	Mevlid (Geburtstag des Propheten Muhammad)
01. August 2011	1. Tag des Ramadan (Anfang des Fastenmonats)
30. August 2011	Das Fastenbrechenfest
06. November 2011	Das Opferfest
26. November 2011	Das islamische Neujahr (1433 n.H.) ⁶³
05. Dezember 2011	Ashura-Fest
2012	
03./04.. Februar 2012	Mevlid (Geburtstag des Propheten Muhammad)
20. Juli 2012	1. Tag des Ramadan (Anfang des Fastenmonats)
19. August 2012	Das Fastenbrechenfest
25. Oktober 2012	Das Opferfest
15. November 2012	Das islamische Neujahr (1434 n.H.)
24. November 2012	Ashura-Fest
2013	
23./24. Januar 2013	Mevlid (Geburtstag des Propheten Muhammad)
09. Juli 2013	1. Tag des Ramadan (Anfang des Fastenmonats)
08. August 2013	Das Fastenbrechenfest
15. Oktober 2013	Das Opferfest
04. November 2013	Das islamische Neujahr (1435 n.H.)
13. November 2013	Ashura-Fest
2014	
12./14. Januar 2014	Mevlid (Geburtstag des Propheten Muhammad)
28. Juni 2014	1. Tag des Ramadan (Anfang des Fastenmonats)
28. Juli 2014	Das Fastenbrechenfest
04. Oktober 2014	Das Opferfest
25. Oktober 2014	Das islamische Neujahr (1432 n. H.)
03.November 2014	Ashura-Fest
2015	
02./03. Februar 2015	Mevlid (Geburtstag des Propheten Muhammad)
17. Juni 2015	1. Tag des Ramadan (Anfang des Fastenmonats)
17. Juli 2015	Das Fastenbrechenfest
23. September 2015	Das Opferfest
14. Oktober 2015	Das islamische Neujahr (1437 n. H.)
23. Oktober 2015	Ashura-Fest

63 n.H.: Nach der ersten Hadsch Muhammads, den Beginn der islamischen Zeitrechnung.

Weitere Erläuterungen zu den islamischen Festen und Anlässen

- Das Opferfest, arabisch „Id ul Adha“, türkisch „Kurban Bayramı“, ist das höchste islamische Fest. Das Fest des Fastenbrechens, auch Ramadanfest, arabisch „Id ul Fitr“, türkisch „Şeker Bayramı“ genannt, ist das zweithöchste Fest. Beide Feste sind für alle islamischen Rechtschulen und Völker verbindlich und richten sich nach dem islamischen Mondkalender.
- Die Festlegung der Daten dieser Feste und ihre Umrechnung auf den Gregorianischen Kalender wird bei manchen Rechtsschulen nicht nur von der astronomischen Rechnung, sondern auch von der eigentlichen Sichtung des Mondes nach Neumond abhängig gemacht. Dies führt dazu, dass die genaue Festlegung besonders beim Ramadanfest manchmal erst am Vorabend des Festes möglich ist. Geographische Gegebenheiten können auch dazu führen, dass die Festlegung des Festes in den verschiedenen islamischen Ländern um einen Tag variiert.
- Die anderen oben im Kalendarium genannten Feste bzw. festlichen Anlässe haben keinen einheitlich verbindlichen Charakter im theologischen Sinne, werden jedoch von manchen islamischen Rechtschulen und Völkern als Feste betrachtet.
- Das Fasten beginnt im Fastenmonat Ramadan täglich bei der Morgendämmerung und endet nach Sonnenuntergang. Während dieser Zeit ist Essen, Trinken, Rauchen und Geschlechtsverkehr nicht erlaubt.
- Die Fastenpflicht betrifft alle Muslime ab der Geschlechtsreife, diese wird für Mädchen durch die erste Monatsblutung und für Jungen durch den ersten Samenerguss festgelegt. Vor diesem Zeitpunkt ist das freiwillige Fasten erwünscht.
- Alte, kranke und schwache Leute, sowie Reisende, Schwangere, Wöchnerinnen und menstruierende Frauen sind von der Fastenpflicht befreit.

Fastenbrechenfest: Auch Ramadanfest, Arabisch „Id ul Fitr“, Türkisch „Şeker Bayramı“
Opferfest: Arabisch „Id ul Adha“, Türkisch „Kurban Bayramı“. Das Opferfest ist das höchste islamische Fest. Der Islam zählt die Jahre ab der Hidjra, dem Jahr der

Auswanderung des Propheten nach Medina (622 n. Chr.) Da das islamische Jahr kürzer ist als unser Sonnenjahr, ist die Umrechnung schwierig. Das Jahr 2011 entspricht dem Jahr 1432 H (Hidjra).

Gebetszeiten

Die Gebetszeiten für das rituelle Gebet richten sich nach dem Sonnenstand. Deshalb ändern sie sich nicht nur von Tag zu Tag, sondern sind auch von Ort zu Ort verschieden. Damit Muslime immer genau wissen, an welchen Orten sie zu welchen Zeiten ihre Gebete zu verrichten haben, wird ein Gebetszeitenkalender erstellt, der heutzutage auch im Internet abrufbar ist. Wenn man diesen mit der Maus berührt, erscheint rechts etwas weiter oben der Begriff „Gebetszeiten“. Klickt man diesen wiederum an, so kann man alphabetisch deutsche Städte und Ortschaften anklicken, um die dort jeweils gültige Gebetszeit zu erfragen.

Anlage 3

1. Literaturhinweise

Ayubi, Nazih, Politischer Islam. Religion und Politik in der arabischen Welt, Freiburg; Basel; Wien 2002.

Bahners, Patrick, Die Panik-Macher. Die deutsche Angst vor dem Islam, München 2011.

Bassam, Tibi, Der Islam und Deutschland: Muslime in Deutschland, Stuttgart ²2001.

Bassam, Tibi, Die islamische Herausforderung. Religion und Politik im Europa des 21. Jahrhunderts, Darmstadt ³2008.

Bassam, Tibi, Euro-Islam: Die Lösung eines Zivilisationskonflikts, Darmstadt 2009.

Ben Jelloun, Tahar, Papa, was ist Islam? Gespräch mit meinen Kindern, Berlin 2002.

CIBEDO e.V. (Hrsg.), Die offiziellen Dokumente der katholischen Kirche zum Dialog mit dem Islam, zusammengestellt von Timo Güzelmansur; mit einer Einleitung von Christian W. Troll, Regensburg 2009.

EKD/VELKD, Was jeder vom Islam wissen muss, Gütersloh ³1991.

Eißner, Thomas R., Tertullian und der gegenwärtige Kopftuchstreit. Eine Relektüre, in: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte, 56 (2004), 317-331.

Elger, Ralf/Stolleis, Kleines Islam-Lexikon. Geschichte, Alltag, Kultur (Bundeszentrale für politische Bildung Bd. 383), Bonn 2004.

Ende, Werner/Steinbach, Udo (Hrsg.), Der Islam in der Gegenwart (Bundeszentrale für politische Bildung Bd. 501), Bonn 2005.

Ende, Werner/Steinbach, Udo (Hrsg.), Der Islam in der Gegenwart. Bearbeitet von Laut, Renate, 5. aktualisierte und erweiterte Auflage, München 2005.

Endreß, Gerhard, Der Islam in Daten, München 2006.

Gartner, Barbara, Der Islam im religionsneutralen Staat (Islam und Recht Bd. 4), Frankfurt am Main 2006.

Gemeinschaft Katholischer Soldaten (Hrsg.), Der Welt des Islam aus westlich demokratischer Sicht (zusammengestellt und bearbeitet von Brandt, Klaus/Schulz, Paul), Bonn 2003.

Heinrich, Axel, Denkmuster zur Eindämmung und zur Legitimation von Gewalt im Christentum und im Islam. Ein Literatureinblick, (Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden 109), Bonn 2006.

Hofmann, Murad Wilfried (Hrsg.), Der Koran (Arabisch-Deutsch), übersetzt von Max Hennig, München 2001.

Khoury, Adel-Theodor, Der Umgang mit Sterbenden und Toten im Islam, in: Richter, Klemens (Hrsg.), Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde (QD 123), Freiburg; Basel; Wien 1990, 183-192.

Khoury, Adel-Theodor/Hagemann, Ludwig/Heine, Peter, Islam-Lexikon, Ideen, Geschichte, Gestalten, (Bd. 1-3), Freiburg 1991.

Khoury, Adel-Theodor/Heine, Peter, Im Garten Allahs. Der Islam (Kleine Bibliothek der Religionen Bd. 6), Freiburg; Basel; Wien 2003.

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.), Klarheit und gute Nachbarschaft. Christen und Muslime in Deutschland. Eine Handreichung des Rates der EKD, EKD-Texte Nr. 86, Hannover o.J.

Der Koran. Übersetzt und kommentiert von Adel Theodor Khoury, Gütersloh 2007.

Kreiser, Klaus/Wielandt, Rotraud (Hrsg.), Lexikon der Islamischen Welt, Stuttgart 1992.

Lanzerath, Sonja, Religiöse Kleidung und öffentlicher Dienst. Zur Zulässigkeit dienstrechtlicher Bekleidungsverbote in Schule, Gerichtsbarkeit und Polizei (Islam und Recht Bd. 4), Frankfurt am Main 2003.

Lemmen, Thomas, Basiswissen Islam, Gütersloh 2000.

Lemmen, Thomas, Engere Kooperation. Die islamischen Organisationen und der Staat,

in Herder Korrespondenz Spezial. Die unbekannte Religion. Muslime in Deutschland. Nr. 2-2009, 6-11.

Lemmen, Thomas, Islamische Bestattungen in Deutschland. Eine Handreichung, Altenberge 1996.

Nagel, Tilmann, Geschichte der islamischen Theologie. Von Mohammed bis zur Gegenwart, München 1994.

Oebbecke, Janbernd/Pieroth, Bodo/Towfigh, Emanuel (Hrsg.), Islam und Verfassungsschutz (Islam und Recht Bd. 6), Frankfurt am Main 2007.

Oebbecke, Janbernd (Hrsg.), Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht (Islam und Recht Bd. 1), Frankfurt am Main 2003.

Österreichisches Bundesheer, Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Wien 25. September 2006, 99-101.

Ohlig, Karl-Heinz, Weltreligion Islam. Eine Einführung, Mainz; Luzern 2000.

Rudolph, Ulrich, Islamische Philosophie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 2009.

Russo, Raffaele, Der Islam. Geschichte, Glaubensinhalte, Glaubensrichtungen, Fundamentalismus, Klagenfurt 2002.

Ruthven, Malise, Der Islam. Eine kurze Einführung, Stuttgart 2000.

Schimmel, Annemarie, Islam – Kompass Weltreligionen, Hannover 1998.

Schimmel, Annemarie, Die Religion des Islam: Eine Einführung, Stuttgart 2010.

Schneiders, Thorsten Gerald (Hrsg.), Islamverherrlichung. Wenn die Kritik zum Tabu wird, Wiesbaden 2010.

Schwikart, Georg, Tod und Trauer in den Weltreligionen, Kevelaer 2007.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Christen und Muslime in Deutschland (Arbeitshilfen Nr. 172), Bonn 2003. (Diese Broschüre ist auch auf Türkisch erhältlich).

Tibi, Bassam, Die Krise des modernen Islam. Eine vorindustrielle Kultur im wissenschaftlich-technischen Zeitalter, Frankfurt am Main 1991.

Tibi, Bassam, Der Islam und Deutschland. Muslime in Deutschland, Stuttgart; München 2001.

Troll, Christian W., Muslime fragen, Christen antworten, Kevelaer 2003.

Uhle, Arnd, Das Staatskirchenrecht und der Islam, Reihe: Kirche und Gesellschaft Nr. 354, Köln 2008.

Walter, Christian/Oebbecke, Janbernd/Ungern-Sternberg, Antje von/Indenhuck, Moritz (Hrsg.), Die Einrichtung von Beiräten für islamische Studien, Schriften zum Religionsrecht 2, Baden-Baden 2011.

Zentralrat der Muslime in Deutschland (Hrsg.), Islamische Charta. Grundsatzklärung des Zentralrats der Muslime in Deutschland (ZMD) zur Beziehung der Muslime zum Staat und zur Gesellschaft, Berlin 2002.

2. Internetadressen ⁶⁴

www.cibedo.de

www.chrislages.de

www.diyamet.org (DÍTÍB)

www.iiu.edu.my

www.islam.de (Zentralrat der Muslime in Deutschland)

www.islamisches-zentrum-aachen.de

www.islamrat.de

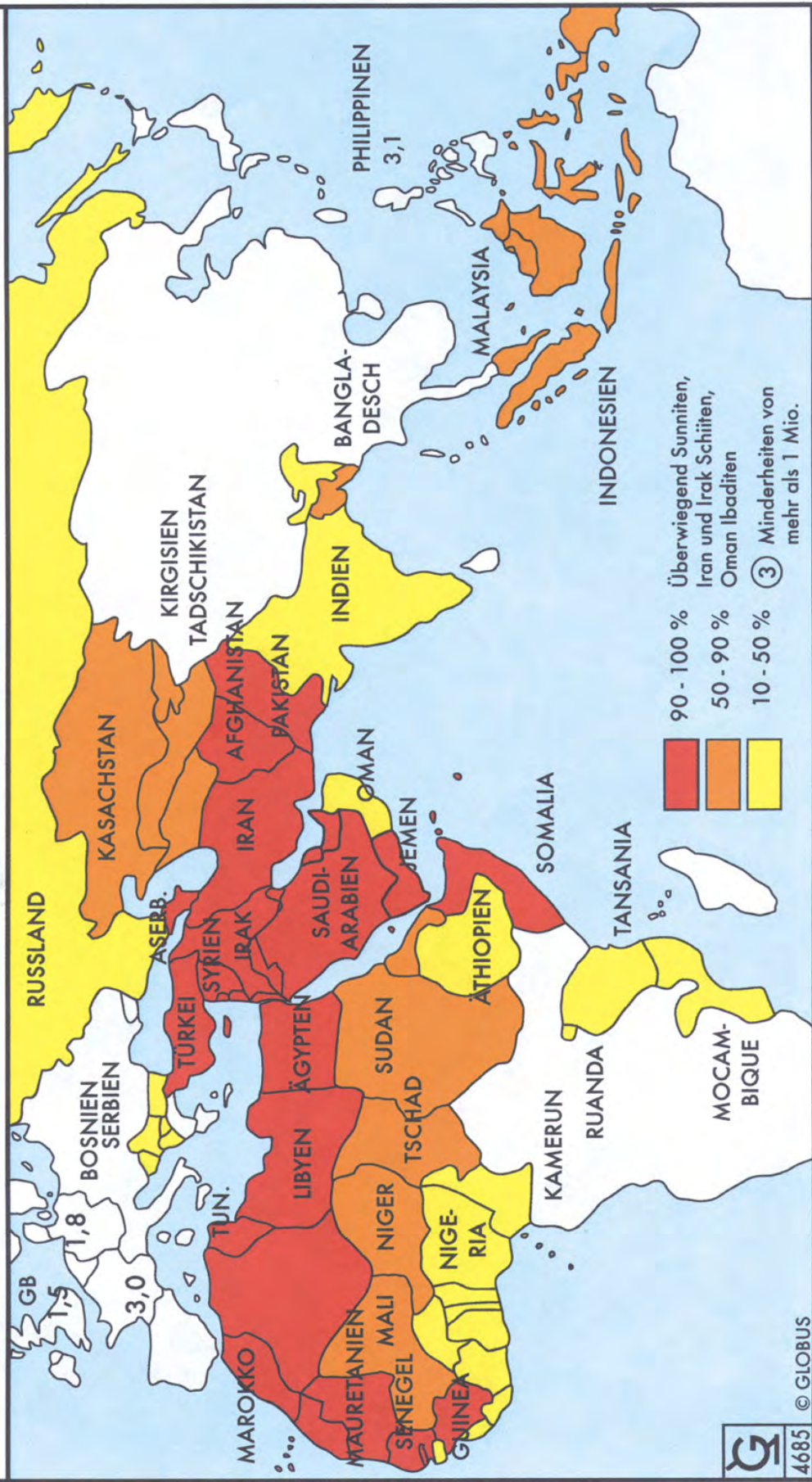
www.ummah.net

⁶⁴ Alle hier angegebenen Internetadressen entsprechen dem Stand vom 17.02.2011.

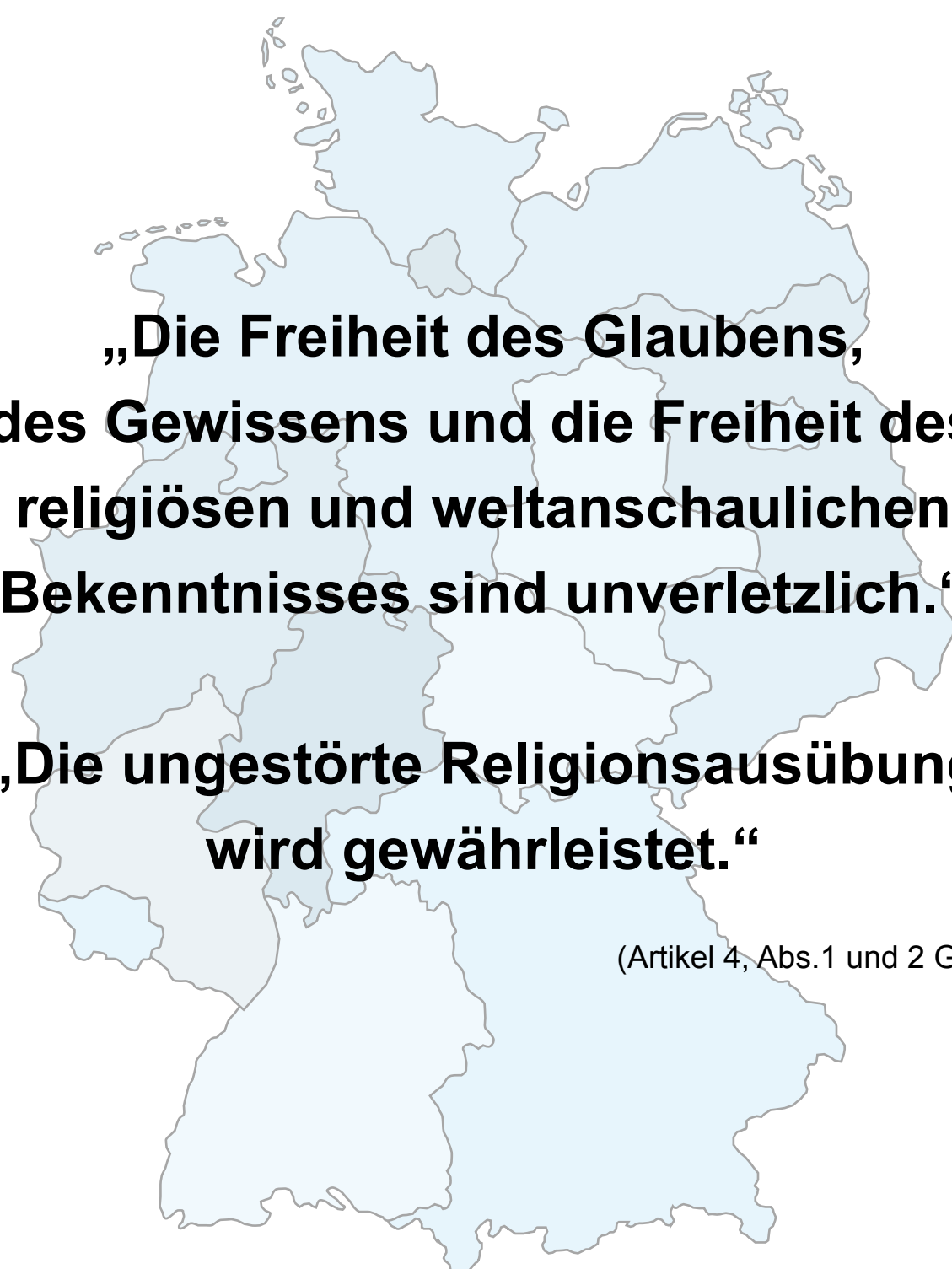
Anlage 4

Karten und Folien

Die Welt des Islam



GRUNDSÄTZE

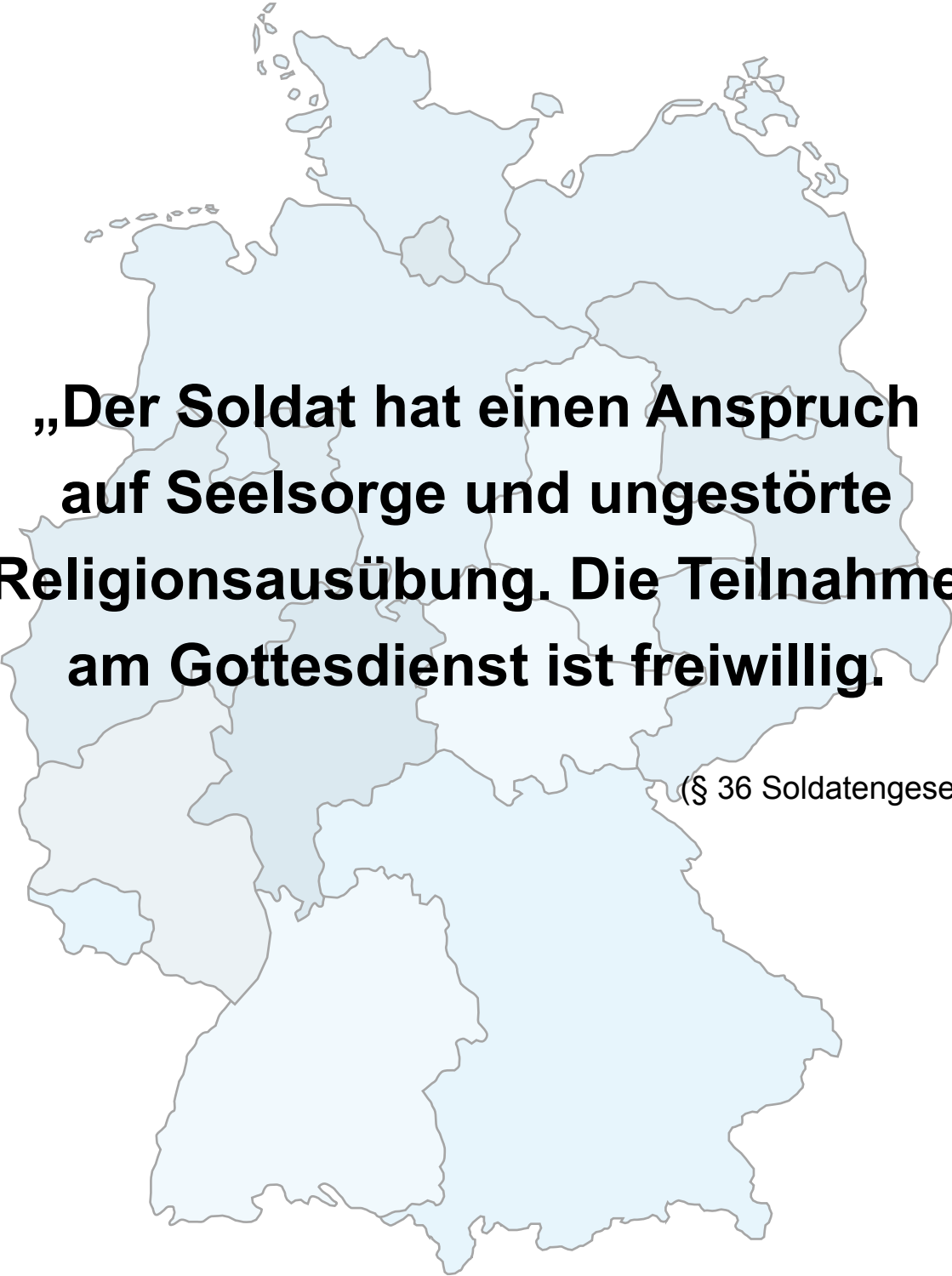


**„Die Freiheit des Glaubens,
des Gewissens und die Freiheit des
religiösen und weltanschaulichen
Bekenntnisses sind unverletzlich.“**

**„Die ungestörte Religionsausübung
wird gewährleistet.“**

(Artikel 4, Abs.1 und 2 GG)

GRUNDSÄTZE



„Der Soldat hat einen Anspruch auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung. Die Teilnahme am Gottesdienst ist freiwillig.

(§ 36 Soldatengesetz)

